
Der Einsatz von Bodycams durch die Polizei und die Vereinbarkeit mit den deutschen Grundrechten

Diplomarbeit

an der Fachhochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
Fachbereich Steuer- und Staatsfinanzverwaltung

vorgelegt von
Selina Klämmt
aus Neschwitz

Meißen 12. April 2021

Vorwort

Angeregt durch die Einführung des neu gestalteten Polizeirechts in Sachsen am 01.01.2020 mit dem Hintergrund der Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Einsatz von Bodycams kam mir die Idee zum Thema dieser Arbeit. Die Debatte über den Bodycameinsatz hat vor allem in den letzten Jahren enorm zugenommen. Nachdem es international zu zahlreichen Demonstrationen und Ausschreitungen im Zusammenhang mit von Bodycams gefilmten polizeilichen Maßnahmen kam, erhielt das Thema auch in Deutschland eine beachtliche Aufmerksamkeit.

In den einzelnen deutschen Bundesländern wurden seither zahlreiche Pilotprojekte zur Überprüfung der Wirksamkeit von Bodycams durchgeführt. Nach Abschluss und Auswertung der durchgeführten Pilotprojekte beschlossen nahezu alle Bundesländer die Anschaffung von Bodycams. Neben den Befürwortern gibt es jedoch auch unzählige Kritiker von Bodycams. Diese haben enorme verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich des Einsatzes von Bodycams. Ausgehend von dieser Problematik wird in dieser Arbeit die rechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von Bodycams erörtert.

Im ersten Teil werden neben den technischen Grundlagen der Bodycam auch die Funktionsweise sowie die Anwendungsbereiche geklärt. Um die Gründe für den Einsatz besser nachvollziehen zu können, erfolgt anschließend ein Exkurs in die Geschichte der Bodycams. Dabei werden die Anfänge der Videotechnik durch die Polizei aufgezeigt, Veränderungen im Einsatzbereich thematisiert und die neuesten Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Kompaktkameras geschildert.

Im Anschluss erfolgt im Hauptteil dieser Arbeit die Prüfung der Vereinbarkeit des Einsatzes von Bodycams mit den deutschen Grundrechten. Die Prüfung des Grundrechtseingriffs wird dabei nach dem klassischen Schema zur Grundrechtsprüfung durchgeführt. Der thematische Schwerpunkt stellt die Untersuchung der Verhältnismäßigkeit dar. In diesem Zusammenhang wird der legitime Zweck, die Geeignetheit, die Erforderlichkeit und die Angemessenheit des Einsatzes von Bodycams analysiert.

Abschließend erfolgt eine Abwägung der vorherigen Argumente und Darstellung eines Ergebnisses.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	II
Abkürzungsverzeichnis	V
1 Bodycams	1
1.1 Was sind Bodycams?	1
1.2 Funktionsweise von Bodycams	1
1.3 Einsatzgebiete und Einsatzgründe.....	2
2 Die Geschichte der Bodycam	5
3 Schutzbereich	7
3.1 Persönlich	7
3.2 Sachlich	8
3.3 Allgemeines Persönlichkeitsrecht	8
3.4 Eingriff.....	11
4 Verfassungsrechtliche Rechtfertigung.....	13
4.1 Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes.....	15
4.1.1 Formelle Verfassungsmäßigkeit	16
4.1.2 Materielle Verfassungsmäßigkeit.....	16
5 Verhältnismäßigkeit	18
5.1 Legitimer Zweck.....	18
5.1.1 Schutz von Polizeibeamten und Dritten.....	18
5.1.2 Vorsorgliche Beweisaufnahme	19
5.1.3 Fazit.....	19
5.2 Geeignetheit	19
5.2.1 Schutz von Polizeibeamten und Dritten.....	20
5.2.1.1 Plymouth 2007	20
5.2.1.2 Riatlo 2013	22
5.2.1.3 Frankfurt am Main.....	24
5.2.1.4 Pilotprojekt Sachsen	26
5.2.2 Vorsorgliche Beweisaufnahme	28
5.2.3 Fazit Geeignetheit	29
5.3 Erforderlichkeit.....	30
5.3.1 Alternativmittel.....	31
5.3.1.1 Erhöhter Personaleinsatz	31
5.3.1.2 Einsatz von Kameraattrappen	32
5.3.1.3 Beschränkung der Aufnahme auf bestimmte Zeiten und Orte.....	33
5.3.1.4 Verstärkung des Schutzes durch das Strafrecht.....	34

5.3.1.5	Einsatz in bereits überwachten Gebieten.....	34
5.3.1.6	Vorsorgliche Beweisaufnahme	35
5.3.1.7	Bodycam ohne Pre-Recording Funktion	35
5.3.2	Fazit Erforderlichkeit.....	37
5.4	Angemessenheit.....	37
6	Ergebnis der Grundrechtsprüfung	41
Verzeichnis der Anhänge		XLIII
Anhang 1.....		XLIV
Anhang 2.....		XLV
Anhang 3.....		XLVI
Anhang 4.....		XLVII
Anhang 5.....		XLVIII
Anhang 6.....		XLIX
Anhang 7.....		L
Quellenverzeichnis		LI
Literaturverzeichnis		LI
Verzeichnis der Rechtsvorschriften.....		LV
Verzeichnis der Rechtsprechung		LVII
Internetquellen		LIX
Eidesstattliche Erklärung.....		LXI

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeDo-Trupps	Beweissicherungs- und Dokumentations- trupps
BPolG	Bundespolizeigesetz
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Si- cherheit und Ordnung
i.V.m.	in Verbindung mit
MSMS	Maryland Scientific Method Scale
SächsPBG	Sächsisches Polizeibehördengesetz
SächsPVDG	Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch
UAFEK	Untersuchungsausschuss Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung
z.B.	zum Beispiel

1 Bodycams

1.1 Was sind Bodycams?

In Deutschland sind die kleinen, durch Polizeibeamte getragene und am Körper befestigten Kameras im Vergleich zu anderen Ländern bisher eher unbekannt. Das Wort Bodycam setzt sich aus den zwei englischen Wörtern Body (deutsch: Körper) und Cam (deutsch: Kamera) zusammen. Wortwörtlich wird das Wort Bodycam mit „Körperkamera“ übersetzt. Dieser Begriff wird jedoch in der deutschen Bevölkerung nicht genutzt. Durch die überwiegende Prägung des Begriffs von englischsprachigen Firmen und Literatur hat sich der Begriff der Bodycam in Deutschland durchgesetzt. Die Tragweise kann von Modell zu Modell variieren. Oftmals werden sie an der Brusttasche oder auf der Schulter befestigt. Aus diesem Grund wird vereinzelt auch der Begriff der Schulterkamera verwendet.¹ Eine weitere Form dieser kleinen Kameras stellt die Action-Cam dar. Diese wird im privaten Bereich verwendet, um Videoaufnahmen unter extremen Witterungsbedingungen (Hitze, Kälte, Wind, Erschütterungen) oder unter Wasser zu erstellen. Zwar unterscheiden sich diese beiden Arten von Kompaktkameras kaum in der Größe, aber die Funktionen sind speziell auf die Einsatzgebiete und Einsatzgründe angepasst.

1.2 Funktionsweise von Bodycams

Mit der Bodycam wird durch die Polizeibeamten eine bestimmte Situation aufgezeichnet. Durch die Vielzahl der Hersteller gibt es jedoch erhebliche Variationen in der Funktionsweise. Nahezu einheitlich heutzutage ist die Größe von einer Zigarettenschachtel. Eine Unterscheidung der Modelle ist aber vor allem bei den technischen Eigenschaften erkennbar. Aufgrund der zahlreichen Modelle mit unterschiedlichen Funktionen wird nachfolgend nur die Funktionsweise der durch den Freistaat Sachsen getesteten Modelle betrachtet. Dies sind die Reveal RS2-X2² und die Axon Body 2³.

Sobald die Kameraaufnahme durch einen Knopf aktiviert wird, nehmen die Bodycams die Situation auf. Durch die sog. „Pre-Recording“ Funktion werden von der Kamera auch die ersten Szenen vor Aktivierung des Aufnahmeknopfs aufgezeich-

¹ Zander, Jens (2016): Body-Cams im Polizeieinsatz- Grundlagen und eine Meta-Evaluation zur Wirksamkeit, Verlag für Polizeiwissenschaft Frankfurt, 2016, S. 14.

² Siehe Abbildung im Anhang 1.

³ Siehe Abbildung im Anhang 2.

net. Bei der Axon Body 2 beträgt der Aufnahmebuffer bis zu zwei Minuten, während es bei der Reveal RS2-X2 nur maximal 30 Sekunden sind. Dabei werden immer die letzten Szenen durch die Kamera aufgenommen und in einem bestimmten Turnus überschrieben, soweit die Aufnahme nicht gestartet wird. Eine Speicherung der Szenen erfolgt dabei so lange nicht, wie der Polizeibeamte die Aufnahme nicht aktiviert. Erst bei Aktivierung des Aufnahme Knopfes beginnt die Kamera mit der Speicherung der letzten Sekunden vor Aufnahmestart.⁴ Diese Zeitspanne kann von Modell zu Modell variieren.

Die durch den Freistaat Sachsen getesteten Bodycams haben einen Sichtbereich von ca. 120-140°. Vergleichsweise dazu beträgt der Sichtbereich eines Menschen ca. 180°. Die Aufnahmedauer hängt von der Auflösung der aufgenommenen Videos ab und beträgt zwischen 9 und 12 Stunden reiner Aufnahmezeit.

Der Aufbau der getesteten Bodycams ähnelt sich zwar, hat aber dennoch zwei bedeutende Unterschiede. Die Reveal RS2-X2 hat auf der Vorderseite einen kleinen Bildschirm, sodass das Gefilmte für den Betroffenen sichtbar ist. Außerdem hat sie einen justierbaren Kamerakopf, wodurch das Ziel der Aufnahme genau präzisiert werden kann. Die Axon Body 2 hat ein sogenanntes „One-Box-Design“. Dabei ist sämtliche Technik in dem quaderförmigen Gehäuse verbaut.⁵

1.3 Einsatzgebiete und Einsatzgründe

Entscheidend für den Einsatzort ist der Einsatzgrund. Die Videoaufzeichnung durch Bodycams dient zum einem der vorsorglichen Beweissicherung, da der Tathergang genau aufgezeichnet und objektiv im Nachhinein bestimmt werden kann.

⁴ Deutscher Anwaltsverein, Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins durch den Ausschuss Gefahrenabwehrrecht zum Einsatz von Bodycams bei der Polizei, Stellungnahme Nr.: 82/2016, Berlin, Dezember 2016, S. 5 - 6, abrufbar unter <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-82-16-einsatz-von-bodycams-bei-der-polizei> (Stand vom 12.09.2020, zuletzt abgerufen am 16.02.2021).

⁵ Vgl. <https://www.polizei.praxis.de/ausgaben/2018/detailansicht-2018/artikel/body-cam-eine-frage-der-perspektive.html> (Stand vom 07.11.2020, zuletzt abgerufen am 27.02.2021)
<https://www.bodycam.at/rs2-x2-kamera/> (Stand vom 07.11.2020, zuletzt abgerufen am 27.02.2021).

Durch die Videoaufzeichnung von potentiellen Tätern kann eine spätere Identifikation leichter geschehen. Außerdem können die Bild- und Tonaufnahmen in einem späteren Strafverfahren den Sachverhalt klar und eindeutig darlegen.⁶

Entscheidend ist dabei, dass nicht nur das Verhalten der Bürger aufgezeichnet wird, sondern auch das der Polizeibeamten. Durch die spätere Analyse und Auswertung der Situation kann auch ein mögliches Fehlverhalten der Polizeibeamten aufgezeigt werden.

Zum anderen ist das vorrangige Ziel des Einsatzes von Bodycams jedoch der Schutz von Polizeibeamten.⁷ Die zunehmende Gewalt gegen Polizeibeamte ist in der gesamten Bundesrepublik ein großes Problem. Seit dem Jahr 2011 hat die Gewalt gegen Polizeibeamte um 26,1 % zugenommen. Allein 2019 wurden insgesamt 80.084 Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamte registriert.⁸

Durch die öffentliche Präsenz sind Streifenpolizisten besonders von Gewalt betroffen. Als präventives Mittel zur Reduzierung von Gewalt gegen Polizeibeamte wurde in Sachsen der Einsatz von Bodycams an Kriminalitätsschwerpunkten erprobt. Dabei wurde getestet, ob der Einsatz von Bodycams eine deeskalierende Wirkung bei brenzligen Situationen herbeiführt. Bei dem Pilotprojekt in Sachsen wurden Bodycams in vorher festgelegten Gebieten eingesetzt. Als sog. Kriminalitätsschwerpunkte galten beispielsweise insbesondere gefährliche oder verrufene Orte, an welchen „Straftaten verabredet, vorbereitet oder begangen wurden, sich Straftäter verbergen oder der Prostitution nachgegangen wird.“ Dies waren während des Projektzeitraums in Sachsen beispielhaft die Eisenbahnstraße in Leipzig

⁶ Schmidt, Frank (2018), Polizeiliche Videoüberwachung durch den Einsatz von Bodycams, Deutsches und Europäisches Strafprozessrecht und Polizeirecht, Band 6, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 2018, S. 107.

⁷ Evaluation des Pilotprojekts zum Einsatz von „Bodycams“ bei der Stadtpolizei Zürich und der Transportpolizei, Züricher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Institut für Delinquenz und Kriminalprävention, Dr. Patrik Manzoni und Prof. Dr. Dirk Baier, März 2018, S. 58 - 59, abrufbar unter <https://www.zhaw.ch/de/forschung/forschungsdatenbank/projektdetail/projektid/1973/> (Stand vom 27.11.2020, zuletzt abgerufen am 16.02.2021).

⁸ Bundeslagebild Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte 2019, 02. Juni 2020, S. 52, 3.1.1.1 Entwicklung, abrufbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/GewaltGegenPVB/GewaltGegenPVBBundeslagebild2019.html?jsessionid=1147B9796D400CF8FB374362DDBF95FD.live2302?nn=60092> (Stand vom 05.01.2021, zuletzt abgerufen am 16.02.2021).

und die Ferdinandstraße in Dresden.⁹ An vergleichbaren Orten in Deutschland könnte ein Einsatz von Bodycams möglich erscheinen.

Ein Einsatz von Bodycams bei Demonstrationen erscheint laut einer bei Polizeibeamten durchgeführten Umfrage weniger sinnvoll, weil bei hohen Menschenansammlungen das Gewaltpotential sehr hoch sein kann und die deeskalierende Wirkung von Kameras durch die Anonymität in der Masse nicht den erwünschten Zweck erzielt. Die Demonstranten könnten versuchen, die Bodycams zu entwenden bzw. zu zerstören, was ein weiteres Risiko für Polizeibeamte darstellt.¹⁰

Auch der Einsatz bei Vorfällen mit häuslicher Gewalt könnte sich eher nachteilig auswirken, da die Tat in der Regel schon passiert ist und die Aufzeichnung einer Person in ihrem privaten Umfeld als provozierend empfunden werden kann.¹¹

Somit kann festgehalten werden, dass der Einsatz von Bodycams vor allem an öffentlich zugänglichen Orten, welche durch besondere Merkmale hohe Gewaltpotentiale besitzen, mit Vorteilen verbunden sein kann.

⁹ Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann vom Sächsischen Staatsministerium des Inneren, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drs.-Nr. 6/10689, Thema: Einführung von Bodycams im Freistaat Sachsen - Nachfrage zu Drs. 9/9173, Frage 2, Dresden den 10. Oktober 2017, abrufbar unter <https://kleineanfragen.de/sachsen/6/10689-einfuehrung-von-bodycams-im-freistaat-sachsen-nachfrage-zu-drs-6-9173> (Stand vom 26.11.2020, zuletzt abgerufen am 16.02.2021).

¹⁰ Evaluation des Pilotprojekts zum Einsatz von „Bodycams“ bei der Stadtpolizei Zürich und der Transportpolizei, Züricher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Institut für Delinquenz und Kriminalprävention, Dr. Patrik Manzoni und Prof. Dr. Dirk Baier, März 2018, S. 59.

¹¹ Ebenda S. 58.

2 Die Geschichte der Bodycam

Der erste Einsatz von Videotechnik bei der deutschen Polizei erfolgte Ende der 1950er Jahre. Damals wurde die Videotechnik zur Verkehrslenkung und -beobachtung genutzt. In den darauffolgenden Jahren wurden durch die Kameras vor allem Verkehrsordnungswidrigkeiten (z.B. Fahren über rote Ampeln) dokumentiert und aufgezeichnet.

Mit der Verbesserung der Qualität der Videoaufzeichnungen kamen neue Einsatzgebiete der Kamera hinzu. Kameras wurden bspw. auf Fahrzeugen oder Hubschraubern befestigt, um größere Menschenansammlungen zu beobachten. Dies erleichterte den Polizeibeamten die Polizeiführung, die Beweissicherung und hatte die verbesserte Verfolgungsmöglichkeit von Straftätern zur Folge. Aufgrund der positiven Resultate wurden seit 1976 auf Videoaufzeichnungen spezialisierte Polizeigruppen, die sog. Beweissicherungs- und Dokumentationstrupps (BeDo-Trupps), eingesetzt. Zur Umsetzung der fotografischen Dokumentation wurden die BeDo-Trupps mit tragbaren Kameras ausgestattet. Im gleichen Jahr rüstete die Stadt Hannover ihre Innenstadt „mit 25 auf Masten montierten Kameras“ aus. Diese dienten der flächendeckenden Videoüberwachung der Innenstadt und zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.¹²

Seitdem hat die Häufigkeit des Einsatzes von Kameras in Deutschland deutlich zugenommen. Auch international wurde der Einsatz von Kameras durch die Polizei erprobt. In Dänemark gab es bereits 1996 erste Ideen für am Körper befestigte Videokameras. Jedoch brauchte es bis zur tatsächlichen technischen Umsetzung noch neun Jahre, als 2005 im englischen Plymouth der erste Trageversuch begonnen wurde. Das erste Pilotprojekt in Deutschland wurde im Mai 2013 durch die hessische Polizei gestartet. Jedoch erlangte die Thematik in Deutschland erst die entscheidende mediale Aufmerksamkeit, als in den USA der Afroamerikaner Michael Brown durch einen weißen Polizisten erschossen wurde. Um die daraus resultierenden Unruhen in den USA zu beenden, verkündete die Regierung die Initiative, 75 Mio. US-Dollar zur Finanzierung von 50.000 Bodycams bereitzustellen.¹³

Nach dieser erhöhten Medienpräsenz von Bodycams kam es in den einzelnen Bundesländern zu zahlreichen Pilotprojekten. Nach dem ersten Pilotprojekt von

¹² Zander, Jens (2016) S.17.

¹³ Ebenda S.18.

Hessen zogen auch Bayern, Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg und Rheinland-Pfalz nach. Von 2017 bis 2019 testete auch das Land Sachsen den Einsatz von Bodycams.

Während es damals noch spezielle Polizeiteams für die Dokumentation waren, reicht heute meist nur eine einzelne Person aus, um das Geschehen zu dokumentieren. Dabei hat diese Person die Aufgabe, das Geschehen als neutraler Beobachter aufzuzeichnen. Gefilmt werden soll sowohl das Handeln der Polizisten als auch der Bürger.¹⁴

¹⁴ Zander, Jens (2016) S. 19.

3 Schutzbereich

Bei den Grundrechten erfolgt eine Unterteilung in Freiheitsrechte und Gleichheitsrechte. Gleichheitsrechte schützen den Bürger vor Ungleichbehandlung durch staatliches Handeln. Bürger werden davor geschützt, „ohne sachlichen Grund anders behandelt zu werden als andere.“¹⁵

Hingegen wird den Bürgern mit den Freiheitsrechten ein Recht gegen den Staat eingeräumt.¹⁶ Durch Freiheitsrechte wird ein bestimmtes menschliches Verhalten innerhalb der persönlichen Lebenssphäre geschützt. Das geschützte Gut wird dabei durch den Schutzbereich bestimmt, welcher sich in einen persönlichen und einen sachlichen Schutzbereich unterteilt.¹⁷ An dieser Stelle ist hinzuzufügen, dass Gleichheitsrechte keinen entsprechenden Schutzbereich besitzen, welcher „die Grenzen des Grundrechtsschutzes markiert“. Dies resultiert aus der Art der Gleichheitsrechte, da diese in der Regel Eigenschaften wie Geschlecht oder Rasse thematisieren und nicht bestimmte Handlungen.¹⁸

Durch die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten der Bodycam eröffnen sich mehrere durch Grundrechte geschützte Bereiche. Zum einen käme eine Prüfung mit der Vereinbarkeit der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG in Betracht, zum anderen die Prüfung der Einschränkung der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG. Bei der Berücksichtigung der Einsatzgebiete und Einsatzgründe wird jedoch deutlich, dass ein Einsatz von Bodycams in Wohnungen oder auf Versammlungen eher ungeeignet ist, weshalb in dieser Arbeit keine Grundrechtsprüfung erfolgt. Vielmehr erfolgt eine Prüfung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts respektive des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

3.1 Persönlich

Vom Schutz nach Art. 2 Abs. 1 GG wird „jeder“ erfasst. Darunter wird jede natürliche Person verstanden, unabhängig von ihrer Nationalität, Sexualität, Rasse oder

¹⁵ Vgl. Albrecht, Prof. Dr. Eike/ Küchenhoff, Dr. Benjamin (2015): Staatsrecht Lehrbuch, 3. Auflage 2015, Erich Schmidt Verlag Berlin, S. 289, Rz. 760.

¹⁶ Ebenda S. 210, Rz. 509.

¹⁷ Ebenda S. 220, Rz. 532 + 533.

¹⁸ Ebenda S. 289, Rz. 761.

Religion. Obwohl juristische Personen keine „Persönlichkeit“ besitzen, werden sie dennoch über Art. 19 Abs. 3 GG in ihrer Handlungsfreiheit geschützt.¹⁹

3.2 Sachlich

Während das Bürgerliche Gesetzbuch die Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen untereinander regelt, schützt das Grundgesetz die Bürger vor staatlichen Eingriffen. Die Grundrechte schützen den Bürger nicht nur in seinem Verhalten, sondern auch in seinen Verhaltensweisen. Geschützt wird sowohl das Handeln (positive Freiheit), als auch das Unterlassen (negative Freiheit).²⁰ Es besteht das „Recht zum Handeln, zum Sicherversammeln, zur Bildung von Vereinen und Gesellschaften“²¹, sowie das „Recht, nicht zu handeln, sich nicht zu versammeln usw.“.²² Sobald sich der Bürger innerhalb seines Schutzbereiches bewegt, spricht man von Grundrechtsgebrauch oder Grundrechtsausübung.²³

Die freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 I GG wird durch die Rechtsprechung des BVerfG in zwei Freiheitsrechte unterteilt. Die allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht respektive das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

3.3 Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist nicht ausdrücklich im Grundgesetz aufgeführt, wurde jedoch durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts definiert und aus der garantierten Menschenwürde nach Art 1 I GG und dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art 2 I GG abgeleitet.²⁴

Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erstreckt sich auf sämtliche Lebenssphären. Bei diesen Lebenssphären können folgende drei Gruppen unterschieden werden: die Sozialsphäre, die Privatsphäre und die Intimsphäre. Der Lebensbereich der Sozialsphäre befindet sich in der Öffentlichkeit und bezieht

¹⁹ Vgl. Albrecht/Küchenhoff (2015) S. 230, Rz. 567; BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 29. Juli 1959 - 1 BvR 205/58 -, Rz. 40.

²⁰ Vgl. Kingreen, Prof. Dr. Thorsten/Poscher, Prof. Dr. Ralf (2017), Grundrechte Staatsrecht II, 33. Auflage 2017, C.F. Müller GmbH Heidelberg, S. 76, Rz. 257.

²¹ <http://www.rechtslexikon.net/d/negative-grundrechtskomponenten/negative-grundrechtskomponenten.htm> (Stand vom 02.12.2020, zuletzt abgerufen am 07.03.2021).

²² <http://www.rechtslexikon.net/d/negative-grundrechtskomponenten/negative-grundrechtskomponenten.htm> (Stand vom 02.12.2020, zuletzt abgerufen am 07.03.2021).

²³ Kingreen/ Poscher (2017) S. 76, Rz. 257.

²⁴ <https://www.grundrechtenschutz.de/allgemein/allgemeines-personlichkeitsrecht-260> (Stand vom 30.11.2020, zuletzt abgerufen am 07.03.2021)

BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 -.

sich auf das öffentliche und berufliche Wirken einer Person. Privatsphäre umfasst den Bereich der privaten Lebensführung. Darunter kann man unter anderem den Aufenthalt in der eigenen Wohnung verstehen. Der besonders persönliche Bereich der Intimsphäre schließt die Gedanken, Gefühle, Sexualität oder Krankheiten ein.²⁵ Dem Schutz der Intimsphäre ist dabei besonderes Augenmerk zu schenken, da dieser der Kernbereich der privaten Lebensführung darstellt. Jedem einzelnen steht die Entscheidung offen, wie er seinen Bereich der Privatsphäre bestimmt oder schafft.²⁶ Daraus lässt sich schließen, dass der Schutzbereich hinsichtlich der Lebenssphäre auch eröffnet ist, auch wenn die Datenerhebung von Bild- und Tonaufzeichnungen überwiegend im öffentlichen Raum stattfindet, weil das allgemeine Persönlichkeitsrecht den Bürger in sämtlichen Lebensbereichen schützt.²⁷

Neben den Lebenssphären kann das allgemeine Persönlichkeitsrecht in drei verschiedene Schutzrichtungen unterteilt werden. Diese Fallgruppen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts werden durch das BVerfG als Selbstbestimmung, Selbstbewahrung und Selbstdarstellung definiert.

In den Bereich der Selbstbestimmung fällt unter anderem das Recht, selbst zu bestimmen bzw. festzulegen, wer er ist. Jeder hat das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung und auf Bestimmung des eigenen Geschlechts.²⁸

Bei der Selbstbewahrung hat jeder das Recht auf Rückzug oder Abschirmung, auf den Schutz für das Verhältnis Arzt-Patient, auf die Vertraulichkeit des Tagebuchs sowie den Schutz der Privatsphäre.²⁹ Das Recht auf Rückzug und Abschirmung kann vor allem sozial, aber auch räumlich verstanden werden.³⁰

Für diese Arbeit am relevantesten ist jedoch das Recht der Selbstdarstellung. Jeder hat das Recht am eigenen Bild und Wort sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.³¹

²⁵ <https://www.wbs-law.de/medienrecht/persoendlichkeitsrecht/> (Stand vom 30.11.2020, zuletzt abgerufen am 07.03.2021).

²⁶ Kingreen/ Poscher (2017) S. 117, Rz 446.

²⁷ Schmidt, Frank (2018), S. 131 letzter Absatz.

²⁸ Kingreen/ Poscher (2017) S. 117, Rz 442; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 31. Januar 1989 - 1 BvL 17/87 -, Rz. 51.

²⁹ BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 08. März 1972 - 2 BvR 28/71 -, Rz. 42; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 14. September 1989 - 2 BvR 1062/87 -, Rz. 22-25.

³⁰ Kingreen/ Poscher (2017) S. 117, Rz 444.

³¹ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10. November 1998 - 1 BvR 1531/96 -, Rz. 41; BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 05. Juni 1973 - 1 BvR 536/72 -, Rz. 45; BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 -.

Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung hat jeder Einzelne die Befugnis³², „selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden“.³³ Das Recht ist auf die „Abwehr staatlicher Datenerhebung und -verarbeitung als auch auf deren Kenntnis³⁴“ ausgelegt. Durch die automatische Datenerhebung können personenbezogene Daten heutzutage, rein technisch betrachtet, nahezu unbegrenzt gespeichert und abgerufen werden. Im weiteren Verlauf der Datenverarbeitung könnten die erhobenen Daten zu einem Persönlichkeitsbild zusammengefügt werden. Der Betroffene hätte dann keine Möglichkeit auf Überprüfung des geschaffenen Persönlichkeitsbilds auf Richtigkeit und Verwendung. Diese Möglichkeiten könnten auf den Betroffenen hinsichtlich der Entscheidungsfreiheit über die Teilnahme am öffentlichen Leben psychischen Druck ausüben. Durch diese Einschränkung könnten Betroffene in ihren Entfaltungschancen enorm beeinträchtigt werden, weil der Einzelne insoweit die Entscheidungsbefugnis über die Veröffentlichung und Verwendung personenbezogener Daten verliert.³⁵

Fraglich ist jedoch, ob es sich bei der Aufzeichnung von Bild und Ton um persönliche Lebenssachverhalte handelt und diese somit in den Schutzbereich des Art. 2 I GG fallen. Eine Definition zu personenbezogenen Daten findet sich im § 46 Nr. 1 BDSG 2018. Als „personenbezogene Daten“ gelten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen.“³⁶ Unter diese Definition fallen sämtliche Informationen, die Rückschlüsse auf die Person geben, wie bspw. Merkmale der physischen oder sozialen Identität.

Personenbezogene Daten umfassen demnach nicht nur Daten wie Name, Anschrift und Geburtsdatum, sondern auch Informationen wie Aussehen, Haarfarbe, Kleidung, Tätowierungen oder Narben. Mit diesen Daten können Rückschlüsse auf die Identität der Person gezogen werden. Weiterhin sind auch Charaktereigenschaften als personenbezogene Daten zu werten.³⁷

³² Kingreen/ Poscher (2017) S. 118, Rz 449.

³³ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 -, Rz. 144.

³⁴ Kingreen/ Poscher (2017) S. 118, Rz 449.

³⁵ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 -, Rz. 145 - 146.

³⁶ § 46 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der Fassung vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.

³⁷ Schmidt, Frank (2018), S. 134 - 136.

3.4 Eingriff

Weil der Schutzbereich für das Rechtsgut des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sehr weit gefasst ist, kann es zu zahlreichen Eingriffen in den Schutzbereich kommen. Alternativ zum Eingriff werden unter anderem die Begriffe Schranke, Be- oder Einschränkung, Beeinträchtigung, Verkürzung oder Begrenzung benutzt. Ein Eingriff ist immer dann anzunehmen, wenn der Staat dem Einzelnen ein Verhalten, welches durch den Schutzbereich eines Grundrechts erfasst wird, verwehrt. „Der Eingriff kann individuell (Verwaltungsakt, Gerichtsurteil) oder generell (Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung) erfolgen.“³⁸

Der staatliche Eingriff ist abhängig von der Bestimmung des Schutzbereichs. Je weiter ein Schutzbereich gefasst wird, desto mehr scheint staatliches Handeln als Eingriff. Je enger ein Schutzbereich gefasst wird, desto weniger kann der Staat mit den Grundrechten in Konflikt geraten.³⁹

Für den klassischen Begriffs des Eingriffs müssen die folgenden vier Voraussetzungen vorliegen. Der Eingriff muss

- final und nicht nur eine unbeabsichtigte Folge eines auf andere Ziele gerichteten Staatshandelns sein,
- unmittelbar und nicht bloß mittelbare Folge des Staatshandelns sein,
- ein Rechtsakt mit rechtlicher und nicht bloß tatsächlicher Wirkung sein,
- mit Befehl und Zwang angeordnet bzw. durchgesetzt worden sein.⁴⁰

Diese Auslegung des Eingriffsbegriffs ist sehr offen gefasst, sodass nahezu jegliche Beeinträchtigung ein Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts der informationellen Selbstbestimmung darstellt. Um daraus resultierende zahlreiche Verfassungsbeschwerden zu vermeiden, lässt die Rechtsprechung des BVerfG eine andere Definition des Eingriffs bei dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zu. Danach liegt ein Eingriff nur unter folgenden Voraussetzungen vor:

- „Es muss sich um eine rechtliche [...] Maßnahme handeln.

³⁸ Kingreen/ Poscher (2017) S. 78, Rz. 264.

³⁹ Kingreen/ Poscher (2017) S. 81, Rz. 280.

⁴⁰ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 26. Juni 2002 - 1 BvR 670/91 -, Rz. 68.

- Es muss sich um eine gegenüber dem betroffenen Einzelnen [...] ergehende Maßnahme handeln.⁴¹

Somit stellen jegliche Formen staatlicher Informations- und Datenerhebung und -verarbeitung ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Durch mehrere Urteile des Bundesverfassungsgerichts⁴² wurde entschieden, dass kein Eingriff in das Grundrecht vorliegt, wenn die Daten ungezielt erfasst werden, anschließend aber wieder anonymisiert und gelöscht werden. Beispielsweise kommt es bei einer automatischen Erfassung von Kraftfahrzeugkennzeichen durch eine Videokamera, die die Daten zu einem Abgleich mit den polizeilichen Fahndungsdateien nutzt, nicht zu einem Eingriff, wenn die Daten im Nichttrefferfall gelöscht werden. Sobald jedoch die Daten im Fall eines Treffers aufgezeichnet werden, liegt ein Eingriff vor.⁴³

Man kann also zum Schluss kommen, dass es durch den Einsatz von Bodycams zu einem Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht kommt, weil bereits jede Form der Datenerhebung und -verarbeitung eine Einschränkung darstellt.

⁴¹ Kingreen / Poscher (2017) S. 120, Rz. 455.

⁴² BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 14. Juli 1999 - 1 BvR 2226/94 -, Rz. 187; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 04. April 2006 - 1 BvR 518/02 -, Rz. 76 - 78; BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 11. März 2008 - 1 BvR 2074/05 -, Rz. 68.

⁴³ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 11. März 2008 - 1 BvR 2074/05 -, Rz. 68.

4 Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit wird nicht schrankenlos gewährleistet. Es gewährt dem Einzelnen nicht die absolute Herrschaft über seine personenbezogenen Daten. In der Rechtsprechung wurde im Hinblick auf die „Spannung zwischen Individuum und Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden“.⁴⁴ Daher hat jeder Einzelne Grundrechtseinschränkungen im überwiegenden Allgemeininteresse hinzunehmen.⁴⁵

Die Grundrechtsausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 I GG findet die Schranken in den Rechten anderer, der verfassungsmäßigen Ordnung und dem Sittengesetz. Da es sich hierbei um drei verschiedene Schranken handelt, wird auch von einer „Schrankentrias“ gesprochen.⁴⁶

Weil der Schutz der Rechte anderer und das Sittengesetz bereits durch die verfassungsmäßige Ordnung abgedeckt ist, erfolgt insoweit lediglich eine Prüfung der Rechtfertigung hinsichtlich der verfassungsmäßigen Ordnung.

Durch das Elfes-Urteil des BVerfG wurde klargestellt, dass unter der verfassungsmäßigen Ordnung die Gesamtheit aller Normen zu verstehen ist, welche formell und materiell mit der Verfassung im Einklang stehen.⁴⁷ Erfasst werden also alle gültigen Rechtsnormen jeder Rangstufe⁴⁸. Bei dieser Grundrechtsschranke handelt es sich um einen sog. einfachen Gesetzesvorbehalt. Durch diesen wird der Gesetzgeber ermächtigt, Einschränkungen vorzunehmen.

Für die reine Videobeobachtung durch die Polizei gibt es bereits in allen Polizeigesetzen der Länder eine Datenerhebungsklausel. Fraglich ist jedoch, ob der Einsatz von Bodycams auf diese Norm gestützt werden kann. Bei der reinen Videoüberwachung handelt es sich um einen Eingriff minderer Intensität, welcher durch die Datenerhebungsklauseln abgedeckt ist.⁴⁹ Bei dem Einsatz von Bodycams wird

⁴⁴ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 -, Rz. 148.

⁴⁵ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 -, Rz. 148.

⁴⁶ <http://www.juraindividuell.de/pruefungsschemata/allgemeine-handlungsfreiheit-art-2-i-gg/> (Stand vom 02.01.2021, zuletzt abgerufen am 07.03.2021).

⁴⁷ Kingreen/ Poscher (2017) S. 121, Rz. 460; BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 16. Januar 1957 - 1 BvR 253/56 -.

⁴⁸ <http://www.juraindividuell.de/pruefungsschemata/allgemeine-handlungsfreiheit-art-2-i-gg/> (Stand vom 02.01.2021, zuletzt abgerufen am 07.03.2021).

⁴⁹ Fetzer, Thomas/Zöller, Mark A., „Verfassungswidrige Videoüberwachung - Anmerkung zum Beschluss des BVerfG zur geplanten Überwachung des Regensburger Karavan-Denkmal durch Videotechnik (1BvR 2368/06)“ in NVwZ : Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Heft 7/2007, 775, 777 f..

das Geschehen nicht nur beobachtet, sondern auch aufgezeichnet. Im Vergleich zur reinen Videobeobachtung ist diese Art des Eingriffs wesentlich intensiver, weshalb er auch nicht durch die Generalklauseln der Datenerhebung erfasst wird.⁵⁰ Die Ermächtigungsnorm der Datenerhebungsklausel für die offene Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen zu verwenden hat keinen Erfolg, da der Gesetzgeber die Einsatzmöglichkeiten für die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen abschließend normiert hat.⁵¹ Folglich wird für den Einsatz von Bodycams eine in den Polizeigesetzen speziell festgeschriebene Ermächtigungsnorm benötigt. Eine solche Ermächtigungsnorm haben bereits einige Bundesländer sowie der Bund in ihren Polizeigesetzen geschaffen. In Sachsen kam es nach dem Pilotprojekt zu einer Änderung des Polizeirechts.

Dabei hat der sächsische Landtag am 10. April 2019 eine Änderung des sächsischen Polizeirechts beschlossen. Das sächsische Polizeirecht wurde in zwei Gesetze aufgeteilt. „Einerseits das Polizeibehördengesetz (SächsPBG), das die Stellung der Ordnungsämter der Kommunen und Kreise (Polizeibehörden) bestimmt, und andererseits das Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG) für die uniformierte Polizei und die Kriminalpolizei“. Durch diese Trennung soll mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden. Dieses Ziel wird dadurch erreicht, dass den Polizeivollzugsdiensten und Polizeibehörden eigenständige Gesetze an die Hand gegeben werden.⁵²

Die spezielle Ermächtigungsnorm zur Datenerhebung mithilfe technischer Mittel regelt § 30 des SächsPBG⁵³ vom 11. Mai 2019 sowie § 57 des SächsPVDG⁵⁴ vom 11. Mai 2019.

⁵⁰ Vgl. Collin, Peter, „Die Videoüberwachung von Kriminalitätsschwerpunkten“ in JuS: Juristische Schulung, Heft 6 S. 481 - 576, S. 494; Kingreen, Prof. Dr. Thorsten/ Poscher, Prof. Dr. Ralf, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Auflage, München 2016, C.H. Beck, Rz. 24 zu § 13.

⁵¹ Vgl. Büllersfeld „Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze zur Kriminalitätsvorsorge“ in Schriften zum Recht der inneren Sicherheit, Band 3, Stuttgart 2002, S. 166 f..

⁵² <https://www.polizeirecht.sachsen.de/grundsatzliches-zum-gesetz-3916.html> (Stand vom 21.02.2021, zuletzt abgerufen am 23.03.2021).

⁵³ Gesetz über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz - SächsPBG) erlassen als Artikel 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen vom 11. Mai 2019.

⁵⁴ Gesetz über die Aufgaben, Befugnisse, Datenverarbeitung und Organisation des Polizeivollzugsdienstes im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz – SächsPVDG) erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen vom 11. Mai 2019.

Die Polizei kann nach § 57 Abs. 4 des SächPVDG in öffentlichen Bereichen personenbezogene Daten durch Anfertigung von Bild- und Tonmaterial erheben. Diese Daten dürfen bis zu 60 Sekunden in einem Zwischenspeicher erfasst werden. Eine Speicherung der Daten darf erst erfolgen, wenn dies zur Eigensicherung der Polizeibeamten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben oder zum Schutz Dritter gegen eine Gefahr für Leib oder Leben dient. Vorherige Datenerfassung ist nur zulässig, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit solch eine Gefahr besteht. Ferner sind die erfassten Daten automatisiert und rückstandslos nach 60 Sekunden zu löschen.⁵⁵

Neben den Bundesländern Hessen, Saarland, Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz, welche bereits eine spezielle Ermächtigungsgrundlage für die offene Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen geschaffen haben, hat auch die Bundespolizei mit dem am 16.05.2017 in Kraft getretenen § 27a BPolG ein entsprechendes Gesetz erlassen.⁵⁶ Danach können auch Beamte der Bundespolizei eine Bodycam einsetzen, wenn dies zur Eigensicherung der Polizeibeamten dient, Leib, Leben, Freiheit und Eigentum Dritter geschützt werden soll oder Straftaten sowie Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.⁵⁷

Die erhobenen Daten dürfen nur kurzzeitig erfasst werden und müssen nach höchstens 30 Sekunden rückstandslos gelöscht werden. Eine Speicherung der Daten darf nur erfolgen, wenn Anhaltspunkte nach § 27a Abs. 1 BPolG bestehen. Dann können sogar „Daten bis zu einer Dauer von 30 Sekunden vor dem Beginn der Aufzeichnung [...] gespeichert werden.“⁵⁸

4.1 Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

Die Beschränkungen des Grundrechts bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage. Für den Bürger müssen aus dieser Grundlage die Voraussetzungen und das Ausmaß der Beschränkungen des Grundrechts klar erkennbar

⁵⁵ § 57 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz vom 11. Mai 2019.

⁵⁶ § 27 a des Bundespolizeigesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch Artikel 26 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

⁵⁷ Vgl. Ebenda.

⁵⁸ Vgl. Ebenda.

sein⁵⁹ Diese Anforderungen liegen vor, wenn ein Gesetz formell und materiell verfassungsmäßig ist. Diese Voraussetzungen werden nachfolgend anhand des sächsischen Polizeirechts geprüft.

4.1.1 Formelle Verfassungsmäßigkeit

Ein Gesetz ist formell verfassungsmäßig, wenn die Voraussetzungen für Verfahren, Form und Zuständigkeit gewahrt wurden. Die Zuständigkeit für die Gesetzgebungskompetenz ist in Art. 70 Abs. 1 GG geregelt. Danach haben grundsätzlich die Länder die Gesetzgebungskompetenz, soweit das Grundgesetz die Gesetzgebungsbefugnisse nicht dem Bunde zuspricht.⁶⁰

Bei beiden sächsischen Polizeigesetzen handelt es sich um Landesgesetze. Für diese hat der Freistaat Sachsen die Gesetzgebungskompetenz, weil der Bund nach dem GG keine Gesetzgebungskompetenz zur Allgemeinen Gefahrenabwehr und zu Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besitzt. Somit ist davon auszugehen, dass die Form- und Verfahrensvorschriften bei Erstellung des Sächsischen Polizeibehördengesetz vom 11. Mai 2019 sowie des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz vom 11. Mai 2019 eingehalten wurden.

4.1.2 Materielle Verfassungsmäßigkeit

Für die Prüfung der materiellen Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes müssen neben dem Zitiergebot auch das Einzelfallgebot, die Wesensgehaltgarantie, der Bestimmtheitsgrundsatz und abschließend die Verhältnismäßigkeit geprüft werden.

Art. 19 Abs. 1 GG sieht vor, dass das Gesetz, welches ein Grundrecht einschränkt, das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennt. Unter diesem Grundsatz versteht man das sog. Zitiergebot. Dadurch entsteht eine Schranken-Schranke, welche für „die Gesetzgebung eine Warn- und Beweisfunktion und für die Gesetzesauslegung und -anwendung eine Klarstellungsfunktion haben“ soll.⁶¹

Eine Aufzählung zur Einschränkung der Grundrechte befindet sich jeweils in den § 10 des SächsPBG und des SächsPVDG. Eine Aufzählung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 GG findet nicht statt. Fraglich ist demnach,

⁵⁹ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 -, Rz. 149.

⁶⁰ <https://www.juracademy.de/staatsorganisationsrecht/verfassungsmaessigkeit-gesetz.html> (Stand vom 07.03.2021, zuletzt abgerufen am 07.03.2021).

⁶¹ Kingreen/ Poscher (2017) S. 97, Rz. 363; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats gem. § 24 BVerfGG vom 30. Mai 1973 - 2 BvL 4/73 -, Rz. 14 - 15.

ob diese Gesetze gegen das Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 GG verstoßen. Im Art. 2 Abs. 1 GG wird nicht direkt erwähnt, dass dieser Artikel durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, weshalb das BVerfG auf die Beachtung des Zitiergebots verzichtet, wenn ein Gesetzesvorbehalt fehlt oder anders als in Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG formuliert ist.⁶² Ein Verstoß gegen das Zitiergebot liegt somit nicht vor und die Gesetze sind formell verfassungsmäßig.

Mit dem Einzelfallgesetzverbot wird vom Gesetzgeber verlangt, dass das „Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gilt.“⁶³ Dadurch soll verhindert werden, dass es zu Ausnahmen in bestimmten Einzelfällen kommt. Das BVerfG sieht diese Anforderung als erfüllt, wenn sich aus der gesetzlichen Regelung nicht ermitteln lässt, wie viele und welche Fälle davon erfasst werden.⁶⁴ Nach diesen Grundsätzen handelt es sich bei den Rechtsgrundlagen im sächsischen Polizeirecht nicht um ein Einzelfallgesetz.

Mit der Wesensgehaltgarantie wird bestimmt, dass die Grundrechte in ihrem Kern nicht angetastet werden dürfen.⁶⁵ Dies erfolgt nicht durch die Normen des sächsischen Polizeirechts, weshalb die Wesensgehaltgarantie als gegeben angesehen werden kann.

Durch den Bestimmtheitsgrundsatz soll der Bürger die gesetzliche Regelung klar und eindeutig erkennen, damit er sein Verhalten entsprechend anpassen kann. Deshalb muss aus der gesetzlichen Regelung vor allem die belastende Maßnahme hervorgehen, welche den Bürger erwarten kann, sowie die Grenzen der Maßnahme aufgezeigt werden.⁶⁶ Dieser Grundsatz wurde beim sächsischen Polizeirecht eingehalten, da sowohl Zweck, Anlass, Mittel und Grenzen definiert werden.

⁶² Kingreen/ Poscher (2017) S. 97, Rz. 364.

⁶³ Kingreen/ Poscher (2017) S. 96, Rz. 361.

⁶⁴ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 2. März 1999 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. November 1998 - 1 BvL 2/91 -, Rz. 109.

⁶⁵ Kingreen/ Poscher (2017) S. 95, Rz. 352.

⁶⁶ Schmidt, Frank (2018), S. 185.

5 Verhältnismäßigkeit

Für die Rechtfertigung eines Grundrechtseingriff muss dieser im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit geprüft werden. „Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass ein Grundrechtseingriff einem legitimen Zweck dient und als Mittel zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen ist.“⁶⁷ Durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird verhindert, dass die Grundrechte absolute Geltung erlangen, ohne dass diese durch staatliche Maßnahmen begrenzt werden können.⁶⁸

5.1 Legitimer Zweck

Der Ausgangspunkt zum Erörtern des legitimen Zwecks stellt der verfolgte Zweck dar. Dazu wird auf die Ausführungen unter 1.3 verwiesen.

Als legitimer Zweck kann dabei jedes öffentliche Interesse angesehen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass es verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen sein darf. Um festzustellen, ob ein Eingriff einen legitimen Zweck verfolgt, sind die durch Gesetz geschützten Güter und Interessen gegenüberzustellen. Durch den Einsatz von Bodycams werden mehrere Zwecke verfolgt. Zunächst einmal sollen Polizeibeamte und Dritte geschützt werden. Außerdem dient der Einsatz von Bodycams der vorsorglichen Beweisaufnahme⁶⁹ „für nachfolgende Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren [...] im Falle einer Rechtsverletzung“⁷⁰. Nachfolgend wird geklärt, ob der Schutz von Polizeibeamten und Dritten sowie die vorsorgliche Beweisaufnahme als legitimer Zweck angesehen werden kann.

5.1.1 Schutz von Polizeibeamten und Dritten

Durch die Rechtsgrundlagen soll sowohl der Schutz von Leib oder Leben der Polizeibeamten als auch Dritter bezweckt werden. Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit von Polizeibeamten und Dritten ist ein legitimer Zweck. Neben dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit werden Polizeibeamte und Dritte auch durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I GG vor verbalen Angriffen,

⁶⁷ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 13. Juni 2007 - 1 BvR 1550/03 -, Rz. 116.

⁶⁸ Vgl. Grzeszick in Maunz, Dr. Theodor/Dürig, Dr. Günter Begründer Herzog, Dr. Roman/Herdegen, Dr. Matthias/Scholz, Dr. Rupert/Klein, Dr. Hans H., Grundgesetz Kommentar, Verlag C.H. Beck oHG, München, Loseblatt, 80. Ergänzungslieferung, Juni 2017, Rz. 107 zu Art. 20.

⁶⁹ Schmidt, Frank (2018), S. 242.

⁷⁰ Schmidt, Frank (2018), S. 242.

wie Beleidigungen oder Provokationen, geschützt. Somit ist der Einsatz von Mitteln zur Abwehr dieser Rechtsgutverletzungen ein legitimer Zweck.⁷¹

5.1.2 Vorsorgliche Beweisaufnahme

Dem vorsorglichen Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen für die spätere Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten kommt erhebliche Bedeutung zu. Denn zu den Aufgaben eines Rechtsstaates gehören unter anderem auch die Aufklärung, Verfolgung und Verurteilung von Straftaten im Rahmen der geltenden Gesetze. Somit ist die gründliche Wahrheitsermittlung von öffentlichem Interesse, um Straftäter zu belasten und Unschuldige zu entlasten. Diese Aufgabe kann durch den Einsatz von Bodycams effizienter gelöst werden, weshalb auch in Hinblick auf die vorsorgliche Beweisaufnahme ein legitimer Zweck vorliegt.⁷²

5.1.3 Fazit

Der Schutz vor einer Gefahr von Leib oder Leben für Polizeibeamte und Dritte sowie die vorsorgliche Beweisaufnahme sind ein legitimer Zweck, die den Grundrechtseingriff rechtfertigen können.

5.2 Geeignetheit

Ein Mittel kann als geeignet angesehen werden, wenn es den gewünschten Zweck erfüllt oder die Erreichung des Zwecks zumindest fördert. Ist ersichtlich, dass ein Mittel den legitimen Zweck nicht erreichen kann, ist das Mittel verfassungswidrig. Für die Prüfung der Geeignetheit ist es bereits ausreichend, wenn „die Möglichkeit einer Zweckerreichung“ besteht.⁷³ Bei der Prüfung der Geeignetheit einer Maßnahme handelt sich um komplexe Zusammenhänge, die beachtet werden müssen. Der Gesetzgeber hat dabei die Einschätzungsprärogative und muss den Zustand, welche durch den Einsatz der Maßnahme geschaffen wird und den Zustand, in welchem der Zweck erreicht wird, abschätzen.⁷⁴ Ob ein Mittel geeignet ist, ist von dem Zweck abhängig. Folglich ist eine Einschätzung zweckbezogen vorzunehmen.⁷⁵

⁷¹ Schmidt, Frank (2018), S. 243; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 04. April 2006 - 1 BvR 518/02 -, Rz. 83.

⁷² Schmidt, Frank (2018), S. 244.

⁷³ Ebenda S. 249.

⁷⁴ Kingreen/ Poscher (2017) S. 91, Rz. 333.

⁷⁵ Schmidt, Frank (2018), S. 250.

5.2.1 Schutz von Polizeibeamten und Dritten

Mit dem Einsatz von Bodycams soll vorrangig die körperliche Unversehrtheit von Polizeibeamten und Dritten geschützt werden. Aufgrund der bundesweit hohen Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamte wurde 2012 der Untersuchungsausschuss Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung (UA FEK) gegründet, welcher sich mit der Verhinderung von Gewalttaten gegenüber Polizeibeamten und der Erarbeitung von Optimierungsansätzen beschäftigt.

Um das zunehmende Gewalt- und Aggressionspotential gegenüber Polizeibeamten bei der Durchführung von Aufgaben des täglichen Dienstes zu reduzieren, wurden mittlerweile weltweit zahlreiche Studien zur Wirkungsweise von Bodycams durchgeführt.⁷⁶ Anhand dieser Studien und Pilotprojekte wird nachfolgend geprüft, ob der Einsatz von Bodycams geeignet ist, die Zwecke zu erreichen. Für die Vergleichbarkeit der Studien untereinander hat sich in der Kriminologie in den letzten Jahren die sog. Maryland Scientific Method Scale (MSMS) etabliert. Mit dieser kann die wissenschaftliche Güte und Aussagekraft beurteilt werden, obwohl die Studien unterschiedliche Vorgehensweisen haben. Diese unterteilt sich bei den Studien zur Untersuchung der Wirksamkeit von Bodycams in folgende fünf Niveaus:

1. Niveau: einmaliger Vergleich
2. Niveau: Vorher - Nachher Vergleich
3. Niveau: Vorher - Nachher Vergleich mit nicht vergleichbarer Kontrollgruppe
4. Niveau: experimenteller Vergleich mit vorher bewusst ausgewählter Kontrollgruppe
5. Niveau: Randomisierte Kontrollstudie⁷⁷

5.2.1.1 Plymouth 2007

Eine der ersten Studien zum Einsatz von Bodycams war das Pilotprojekt in der 260.000 großen Einwohnerstadt Plymouth im Jahr 2007. Dabei kamen 50 Kameras zum Einsatz, die durch ein Trageband am Kopf des Polizeibeamten befestigt

⁷⁶ Vgl. Arnd, Heiko in „Einsatz von Körperkameras bei der Polizei“ in Kriminalistik Ausgabe Februar 2016, S. 104 [105-106].

⁷⁷ Zander, Jens (2016) S. 89.

wurden. Für den Trageversuch wurden die Polizeibeamten geschult. Auch sah der Trageversuch keine Verpflichtung zum Einsatz vor, sodass die Polizeibeamten freiwillig entscheiden konnten, ob sie diese Möglichkeit nutzen wollten. Die Nutzung der Bodycam sollte einen gesamten Einsatz umfassen. Anschließend wurde die Kamertechnik an das Technikpersonal des Polizeireviers übergeben, welche die Daten gespeichert haben. Zudem mussten die Polizeibeamten ein Formular ausfüllen, um zu dokumentieren, welche Aufnahmen gespeichert werden sollten. Die restlichen Aufnahmen wurden durch die Technikabteilung rückstandslos gelöscht.⁷⁸

Bei dem Trageversuch wurde ein Rückgang der Gewaltkriminalitätsrate um 1,2 % verzeichnet. Gleichzeitig gab es auch ein Rückgang von Straftaten mit Verletzten um 12,8 % und 14,3 % weniger Beschwerden.⁷⁹ Bei diesen Werten handelt es sich um einen reinen Vorher-Nachher Vergleich, bei welchem „andere Einflussfaktoren nicht auszuschließen waren“.⁸⁰

Beim Vergleich weiterer Einsätze von Kameraträgern mit Nichtkameraträgern kam es zu einer deutlichen Verbesserung der Aufklärung von Straftaten bei Gewalt in der Öffentlichkeit und häuslicher Gewalt. Insgesamt wurden 26,9 % mehr Straftaten aufgeklärt. Gleichzeitig sank auch die Zeit für die Fallbearbeitung durch die Polizeibeamten um 22,4 %.⁸¹

Jedoch ist durch das Studiendesign keine Isolation auf die Einflüsse der Bodycam möglich. Dies liegt unter anderem daran, dass für die Betrachtung nur Vorher-Nachher Vergleiche gezogen wurden. Andere Einflussfaktoren, wie z.B. die erhöhte Polizeipräsenz, hätten die Entwicklung der Zahlen ebenso beeinflussen können. Eine höhere Aussagekraft hätte die Studie bekommen können, wenn eine Vergleichsgruppe hinzugezogen worden wäre. Dieser Ansatz wäre jedoch bei dieser Studie gescheitert, weil die 300 Polizisten selbst entscheiden konnten, ob sie den Einsatz mit oder ohne eine Kamera durchführen wollten. So kam es dazu, dass nur 3 von 300 Polizisten für 20 % der Aufnahmen verantwortlich waren. Bei der Auswertung der Studie bemerkten die Verfasser, dass die positive Entwicklung

⁷⁸ Goodall, Martin in Guidance for the Police Use of Body-Worn Video Devices, Appendix A: Plymouth Head Camera Project Body-Worn Video Recording System (Head Cameras): National Pilot, Final Report, April 2007, Home Office, Juli 2007, S. 48.

⁷⁹ Ebenda, S. 50, 111.

⁸⁰ Zander, Jens (2016) S. 31.

⁸¹ Goodall, Martin (2007), S. 50, 47.

auch auf die Eigenschaften der Kameraträger zurückzuführen sein könnten. Somit kann das Ergebnis dieser Studie nicht als statistisch signifikant gewertet werden.⁸²

5.2.1.2 Riatlo 2013

Die Stadt Riatlo ist eine 100.000 Einwohner Stadt in Kalifornien. In dieser wurde durch den örtlichen Polizeichef William A. Farrar in Zusammenarbeit mit dem amerikanischen Hersteller für Bodycams, Taser Inc., eine Studie zur Überprüfung der Wirksamkeit von Bodycams durchgeführt. Der Versuch startete am 13. Februar 2012 und lief genau ein Jahr bis zum 12. Februar 2013. Dabei wurden allen 54 Streifenpolizisten eine Bodycam zur Verfügung gestellt. Diese Bodycams wurden allerdings nicht bei jeder Schicht getragen. So wurden die Streifenpolizisten bei den Schichten durch Zufall in Experimental- und Kontrollgruppen unterteilt. Am Ende gab es insgesamt 499 Schichten der Kontrollgruppen und 489 Schichten der Experimentalgruppe.⁸³

Die Aufgabe der Experimentalgruppe war es, jeden Kontakt mit Bürgern aufzuzeichnen. Nach Ende der Schicht wurden die Aufzeichnungen auf den polizeieigenen Server übertragen und ausgewertet. Ausgewertet wurden folgende vorher festgelegte Parameter:

- Häufigkeit des Einsatzes von Zwangsmaßnahmen (darunter zu verstehen sind z.B. einfache körperliche Gewalt sowie der Einsatz von Schlagstöcken oder Pfeffersprays)
- Anzahl der formalen Beschwerden gegenüber Polizeibeamten
- Anzahl der Kontakte zwischen Bürger und Polizeibeamten
- Qualitative Auswertung der Videoaufnahmen, insbesondere bei Einsätzen, in welchen Zwangsmaßnahmen zum Einsatz kamen

In der Auswertung von Farrar wurden die festgelegten Parameter der Experimentalgruppe mit der Kontrollgruppe verglichen⁸⁴. Aus der Tabelle (Anhang 3) ist er-

⁸² Zander, Jens (2016) S. 31 - 32.

⁸³ Farrar, Tony in „Self awareness to being watched and socially desirable behavior: a field experiment on the effect of body worn cameras on police use of force“ als Masterarbeit an der Cambridge University 2013, S. 5 - 6.

⁸⁴ Farrar, Tony (2013), S. 6 - 7.

sichtlich, dass die formalen Beschwerden sehr gering sind im Vergleich der Vorjahre. Weil dieser Wert zu gering war, wurde er in die statistische Berechnung nicht mit einbezogen.⁸⁵

Aus den statistischen Berechnungen zu der Anzahl der angewendeten Zwangsmaßnahmen ist ein Rückgang bei der Experimentalgruppe um das 2-fache erkennbar gewesen. Somit kam es bei Schichten ohne Bodycameinsatz doppelt so häufig zum Einsatz von Zwangsmaßnahmen. Bei der Filmanalyse wurde deutlich, dass in den acht Fällen von Zwangsmaßnahmen bei der Experimentalgruppe zuvor körperlicher Widerstand der Bürger geleistet wurde, während die Polizeibeamten bei der Kontrollgruppe nur in fünf von 17 Fällen körperlich bedroht wurden. Weiterhin wurde analysiert, dass die Initiative zu den Zwangsmaßnahmen in den acht Fällen der Experimentalgruppe von den Bürgern ausging, während in den 17 Fällen der Kontrollgruppe die Initiative in vier Fällen von den Polizeibeamten ergriffen wurde.⁸⁶

Durch die zufällige Einteilung der Schichten erfüllt diese Studie das höchste Niveau der MSMS. Demzufolge kann dieser Studie eine hohe Aussagekraft zugesprochen werden. Jedoch sollten dabei die Initiatoren der Studie beachtet werden. Für den amerikanischen Hersteller (Taser Inc.) ist es aus wirtschaftlichen Gründen von Vorteil, wenn die Wirksamkeit von Bodycams bewiesen ist. Gleichzeitig wird sich der Polizeichef für die kostenintensive Anschaffung der Bodycams rechtfertigen müssen. Somit sind die Ergebnisse dieser Studie kritisch zu hinterfragen.⁸⁷

Aus dem bereitgestellten Datenmaterial lässt sich schlussfolgern, dass der Einsatz von Bodycams „einen negativen Einfluss auf die Anzahl der Zwanganwendungen hat, aber nicht wie stark dieser ist“⁸⁸. Aufgrund der Einordnung der Studie in das 5. Niveau der MSMS, ist der Studie eine hohe Aussagekraft zuzuordnen. Deshalb hat sie vor allem in der Debatte um die Wirksamkeit zum Einsatz von Bodycams eine große Bedeutung zugesprochen bekommen. Somit kann der Bodycam durchaus eine wissenschaftlich bestätigte Wirkung eingeräumt werden.⁸⁹

⁸⁵ Farrar, Tony (2013), S. 8.

⁸⁶ Zander, Jens (2016), S. 40.

⁸⁷ Ebenda, S. 40 - 41.

⁸⁸ Ebenda, S. 43.

⁸⁹ Ebenda S. 45.

5.2.1.3 Frankfurt am Main

Das erste Pilotprojekt in Deutschland wurde in der hessischen 753.000 großen Einwohnerstadt Frankfurt am Main durchgeführt. Der Abschlussbericht ist für die Öffentlichkeit nur über Umwege beim schleswig-holsteinischen Landtag auffindbar.

Ort der ersten Erprobung war das Gastronomie- und Vergnügungsviertel Alt-Sachsenhausen, weil es dort vor allem durch Alkoholkonsum ein hohes Gewaltpotential gibt. In diesem Viertel sollte vom 27.05.2013 bis zum 26.05.2014 in einer Gruppe von vier Polizeibeamten vor allem Personenkontrollen anlassbezogen aufgezeichnet werden. Mit der Bodycam wurde jedoch nur ein Polizeibeamter ausgerüstet. Dieser trug eine Weste mit der Aufschrift „Videoüberwachung“. Weil der meiste Besucherverkehr an Freitagen, Samstagen und Tagen vor Feiertagen stattfand, wurde nur an diesen Tagen gefilmt. So wurden insgesamt 90 Einsatzsequenzen aufgezeichnet. Davon dienten später 24 Videoaufzeichnungen als Beweismittel in einem Strafverfahren.⁹⁰

Anhand dieser Videoaufzeichnungen wurden insgesamt 35 Widerstandshandlungen festgestellt, während es im Vorjahreszeitraum 40 Widerstandshandlungen waren. Um den Rückgang prozentual zu ermitteln, wurden im Abschlussbericht nicht die gesamten 35 Widerstandshandlungen zu den 40 Widerstandshandlungen des Vorjahres ins Verhältnis gesetzt, sondern die Zahl der Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamte mit Bodycam. Dies waren nur 25. Somit ergab sich laut dem Abschlussbericht ein Rückgang von 37,5 %.⁹¹ Als weiterer Vergleichsparameter wurde die Zahl der verletzten Polizeibeamten ermittelt. Während es im Projektzeitraum nur einen verletzten Polizeibeamten gab, gab es im Vorjahreszeitraum 9 verletzte Polizeibeamte.⁹²

Angesichts einer positiven Zwischenbilanz zum Einsatz von Bodycams wurde das Projekt ab dem 1.12.2012 auf den Innenstadtbereich ausgeweitet. Dabei wurde das Geschehen an insgesamt 42 Tagen aufgezeichnet. Eine Tonaufzeichnung erfolgte bei beiden Einsatzgebieten nicht. Insgesamt gab es im Innenstadtbereich 27

⁹⁰ Abschlussbericht über die Erfahrungen des Einsatzes von der mobilen Videoüberwachung gemäß § 14 Abs. 6 HSOG im Rahmen der Maßnahmen „Alt-Sachsenhausen“ sowie im Bereich des 1. Polizeireviers des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main, Polizeipräsidium Frankfurt, Oktober 2014, veröffentlicht als Umdruck 18/3586 im Schleswig-Holsteinischen Landtag, S. 5.

⁹¹ Ebenda, S. 5.

⁹² Ebenda, S. 6.

Widerstandshandlungen, davon eine bei einer Gruppe mit Bodycameinsatz. Im Vorjahr waren es 26 Widerstandshandlungen gewesen.⁹³

Diese Studie ist auf Niveau 2 der MSMS einzuordnen, weil hier lediglich ein Vorher-Nachher Vergleich durchgeführt wurde. Wissenschaftlich betrachtet hat diese Studie aufgrund ihrer Methodik somit eine geringe Aussagekraft. Auffällig ist die Berechnung des Rückgangs der Widerstandshandlungen. Dabei wurde nur die Teilmenge der Widerstandshandlungen mit der Gesamtmenge der Widerstandshandlungen ins Verhältnis gesetzt. Dadurch wird die Aussagekraft der ermittelten 37,5 % wesentlich verringert. Statistisch und methodisch richtig wäre, beide Gesamtmenge (35 zu 40 Widerstandshandlungen) miteinander zu vergleichen. Somit ergibt sich nur ein Rückgang von 12,5 %.⁹⁴

Weiterhin ist das Ausschließen äußerer Einflüsse auf die Wirkung der Bodycam aufgrund der Methodik nicht möglich. Wenn die Fallzahlen von Widerstandshandlungen anhand der Tabelle⁹⁵ miteinander verglichen werden, fällt auf, dass die Zahlen von Jahr zu Jahr variieren können. Beispielsweise ist von 2011 zu 2012 ein Rückgang von 17% zu verzeichnen, wobei in diesen Jahren keine Bodycams zum Einsatz kamen.⁹⁶

Im Ergebnis ist diese Studie aufgrund der Methodenwahl wissenschaftlich nicht in der Lage, die Wirkung von Bodycams zu bestätigen. Dies liegt vor allem an der geringen Aussagekraft des Vorher-Nachher Vergleichs sowie an den Fehlern der Datenauswertung. Jedoch kamen auch die Verfasser des Abschlussberichts zu dem Erkenntnis, dass eine wissenschaftliche Begleitung solcher Studien künftig als sinnvoll zu erachten ist. Das erste in Deutschland durchgeführte Pilotprojekt zur Erprobung der Wirkung von Bodycams eignet sich aufgrund vorgenannter Argumente somit nicht zum Nachweis für oder gegen die Wirkung von Bodycams.⁹⁷

⁹³ Abschlussbericht über die Erfahrungen des Einsatzes von der mobilen Videoüberwachung gemäß § 14 Abs. 6 HSOG im Rahmen der Maßnahmen „Alt-Sachsenhausen“ sowie im Bereich des 1. Polizeireviers des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main, Polizeipräsidium Frankfurt, Oktober 2014, veröffentlicht als Umdruck 18/3586 im Schleswig-Holsteinischen Landtag, S. 27.

⁹⁴ Zander, Jens (2016) S. 52.

⁹⁵ Siehe Abbildung im Anhang 4.

⁹⁶ Zander, Jens (2016) S. 53.

⁹⁷ Zander, Jens (2016) S. 56.

5.2.1.4 Pilotprojekt Sachsen

Nach zahlreichen vorhergehenden Pilotprojekten in anderen Bundesländern führte auch Sachsen ein eigenes Pilotprojekt im Zeitraum vom 01.11.2017 bis zum 31.12.2018 durch. Grundlage der Untersuchung war dabei zum einen eine Fallzahlenanalyse von Straftaten mit Vorher - Nachher Vergleich und eine Befragung der beteiligten Polizeireviere mittels Fragebögen.⁹⁸

Für den Vorher - Nachher Vergleich der Straftaten wurde der Vorjahreszeitraum vom 01.11.2016 - 31.10.2017 gewählt. Während des Versuchszeitraum kam es am 22.11.2017 beim Fußballspiel Lokomotive Leipzig gegen BSG Chemie Leipzig zu einer sehr hohen Zahl an Straftaten. Diese wurden laut Aussagen des Abschlussberichts in den Vergleich nicht mit einbezogen, weil es sich hierbei um eine singuläre Besonderheit handelt, welche die Auswertung der Fallzahlen verzerren würde. Weitere Kontrollgruppen während des Versuchsjahres waren die verbleibenden Polizeireviere sowie eine regionale Kontrollgruppe der Polizeireviere Dresden - West und Leipzig - Südost.⁹⁹

Bei der Auswertung der Anzahl der Straftaten von Projekt- und Kontrollgruppe¹⁰⁰ ist ein deutlicher Unterschied erkennbar. Danach gab es bei der Projektgruppe 19,3 % weniger Straftaten gegenüber Polizeibeamten wie im Vergleichszeitraum. Währenddessen gab es bei der sachsenweiten Kontrollgruppe sogar ein Anstieg der Straftaten gegen Polizeibeamte um 1,8 %. Externe Faktoren für den hohen Rückgang sind laut Auswertung nicht ersichtlich, weshalb der Rückgang auf den Einsatz von Bodycams zurückgeführt wurde.¹⁰¹

Um den Einfluss regionaler Besonderheiten auf vorhergehende Analyse beurteilen zu können, wurden die Fallzahlen auch innerhalb der Polizeireviere Dresden und Leipzig verglichen. In Dresden¹⁰² war ein Rückgang der Straftaten bei den Projektrevieren von insgesamt 38,5 % zu verzeichnen. Bei der Kontrollgruppe konnte

⁹⁸ Evaluation des Projekts „Erprobung des präventiven Einsatzes von Körperkameras in der Sächsischen Polizei - Body-Cam“ vom 01.11.2017 - 31.10.2018, Abschlussbericht, Hochschule der sächsischen Polizei (FH), veröffentlicht als Anlage A8 zum stenografischen Protokoll vom 18. März 2019 der Anhörung durch den Innenausschuss am 12. März 2019 im Plenarsaal des Sächsischen Landtags, Apr 6/6-59, S. 3.

⁹⁹ Ebenda, S. 3 - 4.

¹⁰⁰ Siehe Abbildung im Anhang 5.

¹⁰¹ Ebenda, S. 5.

¹⁰² Siehe Abbildung im Anhang 6.

auch ein Rückgang von 13,6 % festgestellt werden. Auch hier wird der höhere Rückgang bei der Projektgruppe auf den Einsatz von Bodycams zurückgeführt.¹⁰³

Hingegen konnte beim Vergleich der Zahlen für die Polizeireviere in Leipzig keine eindeutige Wirkung der Bodycam nachgewiesen werden. Im ersten Projekthalbjahr kam es bei allen Revieren zu einem Anstieg der Straftaten gegen Polizeibeamte.¹⁰⁴ Der Anstieg bei den Polizeirevieren mit Bodycam (8,8 %) war jedoch wesentlich geringer im Vergleich zu den Polizeirevieren ohne Bodycam (116,7 %). Im zweiten Projekthalbjahr konnte wie in Dresden ein Rückgang der Straftaten i.H.v. 10,5 % verzeichnet werden. Ferner wurden externe Faktoren wie die Einsatzkonzeption „Eisenbahnstraße“ oder Komplexkontrollen in Leipzig Südwest vermutet.¹⁰⁵

Neben dem Vorher - Nachher Vergleich wurden die teilhabenden Polizeireviere mittels Fragebogen zu ihren Erfahrungen befragt. Die Befragung der Polizeibeamten zur Effektivität von Bodycams kam zu dem Ergebnis, dass keine „eindeutige[n] Aussagen zu den gewünschten und tatsächlich beobachteten Effekten“¹⁰⁶ getroffen werden können. Beispielsweise wurde der Effekt der abschreckenden Wirkung laut Befragung nur zu 26,6% mit „voll und ganz“ bzw. „überwiegend ja“ beantwortet. Weitere 25,6% gaben an, dass dieser Effekt nur teilweise eingetreten ist. Hingegen denken 47,8% der Befragten, dass dieser Effekt durch den Einsatz von Bodycams nie bzw. überwiegend nicht erfüllt wurde.¹⁰⁷

Insgesamt zeigt sich, dass die Ergebnisse der durchgeführten Studie mit dem reinen Vorher - Nachher Vergleich nur dem Niveau 2 der MSMS unterliegen. Zwar wird eine Vergleichsgruppe herangezogen, problematisch erscheint jedoch, dass die Auswahl der Kameraträger nicht zufallsgeneriert erfolgte. Laut Abschlussbericht konnten die Polizeibeamten selbst entscheiden, ob sie die Bodycams tragen oder nicht tragen wollten. Dies führt zu dem Problem, dass die Unterschiede in den Fallzahlen auch in den Eigenschaften der Polizeibeamten zu finden sein könnten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass durch diese Studie die Effektivität der Bodycam nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, da durch die Methodenwahl

¹⁰³ Evaluation des Projekts „Erprobung des präventiven Einsatzes von Körperkameras in der Sächsischen Polizei - Body-Cam“ vom 01.11.2017 - 31.10.2018, Abschlussbericht, Hochschule der sächsischen Polizei (FH), veröffentlicht als Anlage A8 zum stenografischen Protokoll vom 18. März 2019 der Anhörung durch den Innenausschuss am 12. März 2019 im Plenarsaal des Sächsischen Landtags, Apr 6/6-59, S. 9.

¹⁰⁴ Siehe Abbildung im Anhang 7.

¹⁰⁵ Ebenda, S. 9 - 10.

¹⁰⁶ Ebenda, S. 25.

¹⁰⁷ Ebenda, S. 16.

keine statistisch signifikanten Beweise vorliegen. Dennoch erachten 81% der befragten Polizeibeamten es als sinnvoll, die Polizeibeamten mit Bodycams auszustatten.¹⁰⁸

5.2.2 Vorsorgliche Beweisaufnahme

Der Aspekt der Geeignetheit des Einsatzes von Bodycams zur vorsorglichen Beweisaufnahme muss umfassend betrachtet werden. In den vorhergehend aufgeführten Studien wurden neben der Wirkung der Bodycam unter anderem auch die Funktion zur Beweisaufnahme untersucht. Bei der Auswertung der Fallzahlen der im Jahr 2007 in Plymouth durchgeführten Studie konnte ein Anstieg von aufgeklärten Straftaten von Gewalt in der Öffentlichkeit sowie häuslicher Gewalt von 26,9 % festgestellt werden. Zusätzlich benötigten Polizeibeamte für die Fallbearbeitung 22,4 % weniger Zeit. Darüber hinaus kam es bei 7,3 % mehr Gewaltdelikten zur Anklage.¹⁰⁹ In einer in Paisley und Aberdeen durchgeführten Studie wurde beobachtet, dass es bei Einsätzen mit einer Bodycam im Gerichtsverfahren zu einem früheren Schuldeingeständnis kommt.¹¹⁰ Hingegen hat sich aus der im Jahr 2013/2014 in Phoenix durchgeführten Studie gezeigt, dass die Beurteilung gesicherter Beweisaufnahmen durch die Staatsanwaltschaft einen erheblichen zeitlichen Mehraufwand darstellen.¹¹¹

Damit Bodycams das Geschehen bei der späteren Auswertung klar und eindeutig wiedergeben können, muss das Video in einer guten Audio- bzw. Videoqualität aufgezeichnet sein. Heutzutage ist eine hohe Qualität in den meisten Geräten Standard. Dennoch spielen neben der Qualität der Videos noch andere Faktoren bei der Auswertung eine Rolle. Beispielsweise ist der Sichtbereich der Kamera stark von der Tragweise abhängig. Während an der Schulter befestigte Kameras durch die Bewegungen des Polizeibeamten kaum beeinträchtigt werden, könnte der Sichtbereich von auf Brusthöhe befestigter Kameras durch Armbewegungen eingeschränkt werden. In diesem Fall würde die Kamera nicht sämtliche Situationen aufzeichnen können. Außerdem besteht bei bewegten Aufnahmen immer das

¹⁰⁸ Vgl. Evaluation des Projekts „Erprobung des präventiven Einsatzes von Körperkameras in der Sächsischen Polizei - Body-Cam“ vom 01.11.2017 - 31.10.2018, Abschlussbericht, Hochschule der sächsischen Polizei (FH), veröffentlicht als Anlage A8 zum stenografischen Protokoll vom 18. März 2019 der Anhörung durch den Innenausschuss am 12. März 2019 im Plenarsaal des Sächsischen Landtags, Apr 6/6-59, S. 25.

¹⁰⁹ Zander, Jens (2016) S. 30-31.

¹¹⁰ Ebenda, S. 35.

¹¹¹ Evaluating the Impact of Officer Worn Body Cameras in the Phoenix Police Department, Arizona State University, Center for Violence Prevention and Community Safety, Katz, C.M./ Choat, D.E./ Ready, J.R./Nuno, L., Februar 2015, S. 6.

Risiko, dass die Bilder verwackelt sind und das Geschehen somit nicht eindeutig wiedergegeben werden kann. Neben verwackelten Aufnahmen könnten auch äußere Einflüsse wie Staub oder Regen die Aufnahmequalität beeinflussen.¹¹²

Wie bereits erwähnt, wurde in der Studie in Phoenix festgestellt, dass die Auswertung der Beweisvideos in späteren Gerichtsverfahren durch die Staatsanwaltschaft bedeutend mehr Zeit in Anspruch nimmt. Zwar ergibt sich für die Polizeibeamten bei der Fallbearbeitung ein Zeitersparnis, weil in den niedergeschriebenen Berichten lediglich auf die Videoaufzeichnungen verwiesen werden kann, jedoch verlagert sich dieser zeitliche Aufwand auf die Staatsanwaltschaft. Der Polizei könnte somit bei der Fallbearbeitung eine gewisse Filterfunktion zugesprochen werden, welche durch den Einsatz von Bodycams wegfallen könnte. Beispielfähig könnte eine Strafanzeige aufgrund einer Beleidigung eines Polizeibeamten wie folgt lauten: „Der Polizeibeamte wurde vom Beklagten mit den Worten X, Y, Z beschimpft.“ In dieser Strafanzeige verweisen die Polizeibeamten auf das Video als Beweis. In diesem Fall müsste die Staatsanwaltschaft neben der Strafanzeige auch das Video sichten. Zwar könnte dann zweifelsfrei geklärt werden, ob der Beklagte tatsächlich die Worte gesagt hat, jedoch würde diese Verfahrensweise den Eindruck erwecken, dass den Angaben der Polizeibeamten misstraut wird. Vor diesem Hintergrund könnte in Zukunft die Problematik auftauchen, dass dem Wort ohne Beweise generell weniger vertraut wird.¹¹³

Wie auch immer mit dieser Problematik in Zukunft umgegangen wird, kann festgehalten werden, dass die Geeignetheit zur vorsorglichen Beweisaufnahme durch den Einsatz von Bodycam definitiv vorhanden ist. Am Ende bleibt nur die Frage offen, ob die Aufnahmen bei der Auswertung auch richtig interpretiert werden.

5.2.3 Fazit Geeignetheit

Die Prüfung der Geeignetheit zum Einsatz von Bodycams hat ergeben, dass bisher keine der durchgeführten Studien einen wissenschaftlich aussagekräftigen Beweis für die deeskalierende Wirkung vorzeigen kann. Dies liegt unter anderem an der geringen wissenschaftlichen Güte sowie an den geringen Vergleichszahlen. Somit kann die uneingeschränkte Geeignetheit des Einsatzes von Bodycams für die Erreichung des legitimen Zwecks der Eigensicherung der Polizeibeamten bisher

¹¹² Zander, Jens (2016), S. 69.

¹¹³ Zander, Jens (2016), S. 71 - 72.

nicht nachgewiesen werden. Hinsichtlich der vorsorglichen Beweisaufnahme kann die Geeignetheit aufgrund der vorstehenden Ausführungen festgestellt werden.

Ein Mittel kann jedoch auch dann als geeignet angesehen werden, wenn es die Erreichung des legitimen Zwecks zumindest fördert.¹¹⁴ Für die Prüfung der Geeignetheit muss ein Mittel dementsprechend nicht uneingeschränkt geeignet sein. Bereits die Möglichkeit des Eintritts des verfolgten Zwecks ist ausreichend. Ob der Erfolg durch den Einsatz der Bodycam letztendlich eintritt, ist nicht entscheidend.¹¹⁵

Anhand des im Freistaat Sachsen durchgeführten Pilotprojekts ist erkennbar, dass 81 % der Polizeibeamten einen Einsatz der Bodycam als sinnvoll erachten. Auch die Erfahrungen der Polizeibeamten bei der im Jahr 2014 in Frankfurt am Main durchgeführten Studie konnten eine positive Entwicklung der Gewalt gegen Polizeibeamte feststellen. Bevor die Studie durchgeführt wurde, konnte oftmals das sog. „Phänomen der Solidarisierung zunächst [u]nbeteiligter [...] Personen“ festgestellt werden. Dies konnte mit dem Einsatz von Bodycams nicht mehr beobachtet werden, weil sich Störer von der Kamera abwandten, um so eine Aufzeichnung zu verhindern.¹¹⁶

Angesichts dieser Erfahrungsberichte und Fallzahlen ist eine uneingeschränkte Nachweisbarkeit der Geeignetheit zwar nicht möglich, jedoch ist festzuhalten, dass die Zweckerreichung, nämlich der verbesserte Schutz von Polizeibeamten, durch Einsatz von Bodycams zumindest nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Es kann also davon ausgegangen werden, dass der Einsatz von Bodycams die Zweckerreichung allenfalls fördert, weshalb die Geeignetheit bejaht werden kann.

5.3 Erforderlichkeit

Durch den Einsatz von Bodycams darf es nicht zum Überschreiten des notwendigen Maßes für die Zweckerreichung kommen. Ein Mittel ist erforderlich, wenn der Zweck nicht durch ein anderes gleich geeignetes Mittel erreicht werden kann und dieses Mittel die Grundrechtspositionen der Betroffenen weniger beeinträchtigt.

¹¹⁴ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 10. Mai 1972 - 1 BvR 286, 293, 295/65 -, Rz. 38.

¹¹⁵ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. Juni 1984 - 1 BvR 1494/78 -, Rz. 61.

¹¹⁶ Abschlussbericht über die Erfahrungen des Einsatzes von der mobilen Videoüberwachung gemäß § 14 Abs. 6 HSOG im Rahmen der Maßnahmen „Alt-Sachsenhausen“ sowie im Bereich des 1. Polizeireviers des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main, Polizeipräsidium Frankfurt, Oktober 2014, veröffentlicht als Umdruck 18/3586 im Schleswig-Holsteinischen Landtag, S. 8.

Mittel, die nur geringfügig weniger erfolversprechend sind, können bei dieser Betrachtung außer Acht gelassen werden.¹¹⁷

Nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit ist Voraussetzung für den Einsatz von Bodycams, dass diese offen und erkennbar getragen werden, da ansonsten keine präventive Wirkung eintreten kann. Ein flächendeckender Einsatz von Bodycams ist nicht erforderlich. Die Erforderlichkeit ist dementsprechend unter den Gesichtspunkten der räumlichen, sachlichen und zeitlichen Beschränkungen zu prüfen.¹¹⁸

5.3.1 Alternativmittel

Alternative Mittel zur Zweckerreichung müssen nicht nur milder gegenüber den Betroffenen sein, sondern auch gleich effektiver zur Zweckerreichung sein.¹¹⁹

5.3.1.1 Erhöhter Personaleinsatz

Als mögliche Alternative kommt die Schaffung neuer Dienststellen und die Einstellung neuer Polizeibeamten in Betracht. Fraglich ist jedoch, ob eine erhöhte Polizeipräsenz für die Betroffenen eine geringere Grundrechtseinschränkung darstellt. Weiterhin ist ungeklärt, ob das zusätzliche Personal zum richtigen Zeitpunkt vor Ort ist. Des Weiteren belastet die Einstellung neuer Polizeibeamten und Schaffung neuer Dienststellen den Staatshaushalt enorm. Im Vergleich dazu sind die Mehrkosten für die Anschaffung von Bodycams wesentlich geringer. Insoweit ist der Einsatz von zusätzlichem Personal kein geeigneteres Mittel zur effektiveren Zweckerreichung.

Hinsichtlich der vorsorglichen Beweisaufnahme ist der Einsatz von mehr Personal auch nicht effektiver. Die menschliche Wahrnehmungs- und Erinnerungsmöglichkeit ist im Vergleich zur Videoaufzeichnung grundsätzlich subjektiv und beeinflussbar, während Bild- und Tonaufzeichnungen das Geschehene objektiv für jeden Betrachter wiedergeben. Somit ist diese Alternative nicht effektiver.¹²⁰

¹¹⁷ Schmidt, Frank (2018), S. 261.

¹¹⁸ Ebenda, S. 262.

¹¹⁹ Ebenda, S. 262.

¹²⁰ Schmidt, Frank (2018), S. 263.

5.3.1.2 Einsatz von Kameraattrappen

Eine denkbare Alternative wäre der Einsatz von Kameraattrappen. Diese Anlagen kommen bereits insbesondere im privaten Haushalt zur Abschreckung von Einbrechern zur Anwendung.¹²¹

Bei Kameraattrappen unterscheiden sich zwei Modellarten, die echten und unechten Attrappen. Echte Attrappen können keine Bild- und Tonaufnahmen aufzeichnen und sehen echten Kameras täuschend ähnlich. Hingegen ist die Funktion der Aufzeichnung bei unechten Attrappen bspw. durch einen Defekt nicht mehr möglich. Diese werden aber immer noch als Attrappen eingesetzt, weil sie nur schwer von der echten Kamera zu unterscheiden sind.¹²²

Durch die Kameraattrappen werden keine personenbezogenen Daten erhoben oder verarbeitet, weshalb sie aus datenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich sind. Die mit dem Einsatz von Kameraattrappen bezweckte Absicht der Abschreckung von Straftätern und die damit verbundene verhaltenslenkende Wirkung kann aber als Eingriff angesehen werden. Folglich wäre auch hier eine Ermächtigungsnorm notwendig.¹²³ Eine solche Ermächtigungsnorm ist in den Polizeigesetzen nicht enthalten.¹²⁴

Durch den Einsatz von Bodycams soll außerdem der Schutz von Polizeibeamten erhöht werden. Aus diesem Grund hat unter anderem die wirksame Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten Wirkung. Eine wirksame Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist durch Attrappen nicht möglich. Darüber hinaus müsste die Bodycam zum Schutz der Polizeibeamten eine abschreckende Wirkung gegenüber dem Betroffenen haben. Dabei ist zu befürchten, dass der Einsatz von Attrappen durch die Polizei bekannt wird und die Wirkung der Abschreckung somit verloren geht. Einige Bürger könnten sich auch auf die Aufnahmen verlassen, um eine spätere Prüfung der Rechtmäßigkeit durchführen zu können. Diese Möglichkeit ist jedoch mit Kameraattrappen nicht möglich.¹²⁵

Auch für den Zweck der vorsorglichen Beweissicherung ist der Einsatz von Kameraattrappen ungeeignet, weil keine Aufnahme gespeichert werden kann. Somit

¹²¹ Kipker, Dennis-Kenji/Gärtner, Hauke in „Verfassungsrechtliche Anforderungen an den Einsatz polizeilicher „Body-Cams““ in NJW - Neue juristische Wochenschrift, Heft 5/2015, S. 296 [298].

¹²² Schmidt, Frank (2018), S. 263 + 264.

¹²³ Schmidt, Frank (2018), S. 264.

¹²⁴ Schmidt, Frank (2018), S. 265.

¹²⁵ Schmidt, Frank (2018), S. 265.

kann der Einsatz von Kameraattrappen als Alternativmittel abgelehnt werden, da es nicht gleich geeignet ist, um den Polizeibeamten einen besseren Schutz zu bieten und die vorsorgliche Beweisaufnahme zu ermöglichen.¹²⁶

5.3.1.3 Beschränkung der Aufnahme auf bestimmte Zeiten und Orte

Als Einschränkung zum Einsatz von Bodycams könnte eine Regulierung des Einsatzes auf bestimmte Zeiten und Orte erwogen werden. Beispielweise wäre der Einsatz überwiegend an Wochenenden denkbar, weil sich zu diesem Zeitpunkt statistisch betrachtet die häufigsten Angriffe gegenüber Polizeibeamten ereignen.¹²⁷ Eine solche Beschränkung kann als grundrechtsschonender angesehen werden.

Zu prüfen ist jedoch auch bei diesen Einschränkungen, ob diese nicht gegen den Grundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG, dass alle Menschen gleich sind, verstoßen würde. Dieses Grundrecht bindet nach Art. 1 Abs. 3 GG auch die Legislative. Daraus folgt, dass der „Gesetzgeber wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich behandeln muss.“¹²⁸ Einschränkungen auf bestimmte Einsatzgebiete und Zeiträume könnten gegen dieses Gebot verstoßen, da Personen durch den unterschiedlichen Einsatz von Videoüberwachung ungleich behandelt werden würden. Solche Einschränkungen sind jedoch erforderlich, wenn sie durch bestimmte Sachgründe gerechtfertigt wären. Die Anforderungen an die Rechtfertigung sind nach Art 3 Abs. 3 GG strenger, „wenn die Betroffenen die Verwirklichung des Unterscheidungsmerkmals nicht durch ihr Verhalten beeinflussen können“.¹²⁹ Allerdings könnte diese Einschränkung dadurch erforderlich sein, weil Polizeibeamte statistisch gesehen zu bestimmten Zeiten bzw. an bestimmten Orten häufiger angegriffen werden. Durch die Chance der Betroffenen, ihr Verhalten an die Situation anzupassen, könnten sie die Ungleichbehandlung abwenden. Somit gilt die Einschränkung durchaus als vereinbar mit Art. 3 Abs. 1 GG.¹³⁰

¹²⁶ Schmidt, Frank (2018), S. 266.

¹²⁷ Vgl. Karoline Ellrich/ Dirk Baier/ Christian Pfeiffer in „Polizeibeamte als Opfer von Gewalt: Ergebnisse einer Befragung von Polizeibeamten in zehn Bundesländern. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung: Vol. 41“, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 2012, S. 42.

¹²⁸ Schmidt, Frank (2018), S. 267.

¹²⁹ Schmidt, Frank (2018), S. 268.

¹³⁰ Ebenda, S. 269.

Dennoch ist zu beachten, dass durch den Einsatz zu bestimmten Zeiten bzw. an bestimmten Orten Anreize für Täter geschaffen werden, Polizeibeamte außerhalb der Einschränkungen anzugreifen. Folglich stellt die Begrenzung des Einsatzes von Bodycams auf bestimmte Orte oder Zeiten kein alternatives Mittel zur gleichen Zweckerreichung dar. Resultierend aus dem Einsatzkonzept muss die Bodycam situationsbezogen eingesetzt werden.¹³¹

5.3.1.4 Verstärkung des Schutzes durch das Strafrecht

Eine mögliche weitere Alternative wäre die Gesetzesänderung des § 113 StGB zur Verstärkung des Schutzes von Polizeibeamten. Durch eine Änderung sollen vor allem tätliche Angriffe auf Polizeibeamte stärker geahndet werden. Der Bundesgesetzgeber sieht hier eine spezielle Norm vor, bei der Angreifer mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten rechnen müssen. Die präventive Wirkung dieser Straferhöhung ist allerdings kriminologisch nicht belegt. Dafür spricht auch die Steigerung der Widerstandsdelikte¹³² seit der Erhöhung des Strafrahmens des § 113 StGB¹³³ mit der Gesetzesänderung im Jahre 2011.

Insoweit können die ersten Zweifel an der Geeignetheit begründet werden. Weiterhin ist festzuhalten, dass Personen, die Polizisten aus einer Menge heraus angreifen, wissen, dass ihr Verhalten strafbar ist. Jedoch ist ihnen auch bewusst, dass eine Verfolgung der Taten wesentlich schwerer ist. In einer solchen Situation könnten Täter durch den Einsatz von Bodycams abgeschreckt werden und die spätere Identifikation der Täter kann aufgrund der Bildaufnahmen schneller und einfacher erfolgen.¹³⁴ Dennoch ist Verschärfung des § 113ff StGB kein Mittel, um eine effektivere Zweckerreichung zu erreichen.

5.3.1.5 Einsatz in bereits überwachten Gebieten

Möglicherweise käme es in Gebieten, in welchen bereits eine Videoüberwachungsanlage installiert ist zur Doppelung der Datenerhebung und -speicherung von personenbezogenen Daten. Fraglich ist, ob ein Einsatz von Bodycams dann

¹³¹ Schmidt, Frank (2018), S. 270.

¹³² Vgl. Widerstand gegen Polizeibeamte und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt 2012 und 2019, Schlüssel 621000; 2012 = 23.628 Fälle (S. 297); 2019 = 36.959 Fälle (S. 13); Differenz von 13.331 Fällen (siehe Polizeiliche Kriminalstatistik).

¹³³ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 55, ausgegeben am 04.11.2011, Seite 2130, „Vierundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs - Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ vom 01.11.2011.

¹³⁴ Schmidt, Frank (2018), S. 270 + 271.

erforderlich wäre. Polizeibeamte könnten die Betroffenen auf die Videoüberwachungsanlage hinweisen. Allerdings ist den Polizeibeamten der Aufnahmeradius der Videokameras nicht bekannt, sodass sie nicht wissen können, ob das Geschehen tatsächlich aufgezeichnet wird. Außerdem sind die Ziele zum Einsatz von stationären Videoüberwachungsanlagen und Bodycams unterschiedlich. Während stationäre Videoüberwachungsanlagen raumbezogen zum Einsatz kommen, sollen Bodycams in gefährlichen Situationen eingesetzt werden. Zudem wird häufig bei der stationären Videoüberwachung kein Ton aufgezeichnet. Sollte sich das Einsatzgeschehen in einen nicht durch stationäre Videoüberwachungsanlagen überwachten verlagern, haben Polizeibeamte mit Bodycams die Möglichkeit, dieses Geschehen auch weiterhin zu verfolgen.¹³⁵

5.3.1.6 Vorsorgliche Beweisaufnahme

Eine Ermittlung der Täter könnte auch durch andere Mittel erreicht werden. Darunter zählt z.B. die Zeugenbefragung. Eine Zeugenbefragung kann aber nur stattfinden, wenn Zeugen bei dem Geschehen vor Ort waren, sie durch die Polizei namentlich ermittelt werden können und nicht von ihrem Aussage- und Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen. Durch den Einsatz von Bodycams wären anwesende Polizeibeamte mögliche Zeugen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Beteiligten den Vorgang unterschiedlich wahrnehmen und interpretieren können. Somit kommt es zu einer subjektiven Wahrnehmung, während Bodycams das Geschehen objektiv wiedergeben.¹³⁶ Hinsichtlich der zutreffenden objektiven Wahrheitsermittlung stellt die Bodycam ein erforderliches Mittel dar.

5.3.1.7 Bodycam ohne Pre-Recording Funktion

Durch Bodycams soll der Schutz von Polizeibeamten gestärkt werden, indem die Bodycam eine abschreckende Wirkung entfaltet. Gleichzeitig sollen Bodycams die Beweissicherung erleichtern. Fraglich ist, ob diese Zwecke auch ohne die Pre-Recording Funktion erreicht werden. Je nach Typ der Bodycam zeichnet diese das Geschehen bereits Sekunden vor Betätigung des Aufnahmeknopfs auf. Nach Betätigen des Aufnahmeknopfs leuchtet eine rote Lampe, um den Beteiligten die Aufnahme durch die Kamera zu signalisieren. Somit kann dem Betroffenen in den ersten Sekunden vor Aktivierung des Aufnahmeknopfs nicht bewusst sein, dass er

¹³⁵ Schmidt, Frank (2018), S. 272.

¹³⁶ Ebenda, S. 273.

aufgezeichnet wird. Erst durch den Hinweis des Polizeibeamten auf die Dokumentation des Geschehens durch die Bodycam wird der Betroffene auf die laufende Videoaufzeichnung hingewiesen. Problematisch ist also, inwieweit die Pre-Recording Funktion die präventive Wirkung zur Abschreckung erfüllt. Weil sich der Betroffene in den ersten Sekunden nicht bewusst ist, dass er aufgezeichnet wird, kann er sein Verhalten gegenüber den Polizeibeamten nicht anpassen.¹³⁷

Damit sich die abschreckende Wirkung der Bodycam entfalten kann, müssten die Polizeibeamten sämtliche Personen, die sich im Einsatzraum befinden, auf die Aufzeichnung aufmerksam machen. Ein solcher Hinweis müsste dementsprechend auch an nicht beteiligte Personen ausgesprochen werden. Dies ist praktisch aufgrund der Vielzahl der Personen nicht umsetzbar. Somit kann zusammengefasst werden, dass die Erforderlichkeit hinsichtlich der abschreckenden Wirkung von Bodycams mit Pre-Recording Funktion nicht gegeben ist, da sie schon nicht geeignet ist, den Zweck zu erfüllen.¹³⁸

Dennoch ist weiterhin eine Prüfung vorzunehmen, ob die Pre-Recording Funktion bezüglich der vorsorglichen Beweisaufnahme erforderlich sein könnte. Bodycams werden am Oberkörper bzw. auf der Schulter von Polizeibeamten befestigt. Somit zeigt die Kamera dasselbe Einsatzgeschehen, welches der Polizeibeamte wahrnimmt. Das hat zur Konsequenz, dass durch die Pre-Recording Funktion keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich der Beweisaufnahme geschaffen werden.

Der Einsatz der Pre-Recording Funktion stellt einen erheblichen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG dar. Für den Polizeibeamten ist es praktisch nicht umsetzbar, jeden Betroffenen, der den Einsatzraum betritt, auf die Videoaufzeichnung aufmerksam zu machen. Dadurch können sich die Betroffenen der Videoaufzeichnung nicht bewusst sein und werden gefilmt, ohne es zu erfahren. Eine Bodycam ohne Pre-Recording Funktion beeinträchtigt die Betroffenen deutlich weniger in ihren Grundrechten.

¹³⁷ Kipker, Dennis-Kenji in „Transparenzanforderungen an den Einsatz polizeilicher „Body-Cams““ in DUD - Datenschutz und Datensicherheit, Heft 3/2017, S. 165 [167].

¹³⁸ Sönmezer, Delvin in „Bodycams - Einsatzmöglichkeiten und Zulässigkeitsgrenzen“ in Strafrecht im Zeitalter von Digitalisierung und Datafizierung, KriPoz - Junges Publizieren, Sammelband 2020, Universität Zürich, Freie Universität Berlin, Prof. Dr. Carsten Momsen, Mathis Schwarze, S. 70-71.

Schlussendlich ist das Nutzen der Pre-Recording Funktion nicht erforderlich, um den Schutz von Polizeibeamten zu verbessern bzw. die vorsorgliche Beweisaufnahme zu ermöglichen. Somit wäre das Nutzen der Bodycam ohne Pre-Recording Funktion ein milderer Mittel.

5.3.2 Fazit Erforderlichkeit

Die Prüfung möglicher Alternativmittel hat gezeigt, dass es bis auf den Verzicht auf die Pre-Recording Funktion keine milderen Alternativen gibt. Zwar käme es bei den vorgenannten Alternativen zu einer deutlich geringeren Intensität des Grundrechtseingriffs, jedoch sind die vorgeschlagenen Mittel nicht gleich effektiv in der Zweckerreichung. Deshalb muss weiterhin die Verhältnismäßigkeit anhand der Angemessenheit geprüft werden.

5.4 Angemessenheit

Als abschließender Punkt der Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgt die Prüfung der Angemessenheit. Ein Mittel kann als angemessen angesehen werden, wenn es „nicht in einem unangemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck steht“.¹³⁹ Danach müssen Abwägungen zwischen dem erwünschten Zweck und den Interessen des Betroffenen vorgenommen werden.

Durch diese Prüfung werden Grundrechtseingriffe verboten, „die ihrer Intensität nach außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den vom Bürger hinzunehmenden Einbußen stehen. [...] Bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht sowie der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe muss die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt sein.“¹⁴⁰

Weil eine Festlegung von möglichen Prüfungskriterien für die Angemessenheit aufgrund der hohen Vielfalt an Fallkonstellationen schwer ist, haben sich in der Rechtsprechung folgende Beurteilungskriterien herauskristallisiert:

- „die Intensität des Eingriffs: Je stärker das Mittel den Einzelnen belastet, umso höhere Anforderungen werden an die Bedeutung des Zwecks gestellt; [...]

¹³⁹ Albrecht/ Küchenhoff (2015) S. 77, Rz. 173.

¹⁴⁰ Albrecht/ Küchenhoff (2015) S. 77, Rz. 173.

- das Gewicht und die Dringlichkeit der Gemeinwohlinteressen: Je bedeutender oder dringlicher die Interessen des Gemeinwohls sind, umso eher ist eine Einschränkung von Individualinteressen zulässig, [...]
- die in den verfassungsmäßigen Rechten verankerten Individualinteressen: Ist ein Individualinteresse grundsätzlich oder anderweitig durch die Verfassung geschützt [...], so hat seine Beeinträchtigung mehr Gewicht als bei anderen Interessen.¹⁴¹

Für die Bestimmung der Eingriffsintensität erfolgt ein Vergleich der Art der Maßnahme und der Wirkung dieser auf den Betroffenen. Für die Bemessung der Intensität muss vorrangig die Persönlichkeitsrelevanz¹⁴² erörtert werden. Das BVerfG stellt dabei auf den sog. Verwendungszusammenhang ab.¹⁴³ Beispielsweise geht das BVerfG bei einer automatisierten Kennzeichenerfassung zum Ermitteln gestohlener Fahrzeuge sowie zur Straftäterverfolgung von einer geringen Persönlichkeitsrelevanz aus. Diese geringe Intensität schlussfolgerte es unter anderem auch aus der Datenerhebung aus dem öffentlich Verkehrsraum.¹⁴⁴

Eine höhere Eingriffsintensität liegt vor, wenn die Daten heimlich ermittelt werden und sich aus den erhobenen Daten Rückschlüsse auf Bewegungs- sowie Verhaltensmuster ziehen lassen.¹⁴⁵ Ein weiterer Eingriff mit hoher Intensität liegt vor, wenn die Daten verdachtslos und mit einer hohen Streubreite erhoben werden. Darunter versteht man Menschen, die in den Wirkungsbereich des Eingriffs einbezogen werden, obwohl sie keine Verbindung zu einem konkreten Fehlverhalten haben und ihr Verhalten nicht ursächlich für den Eingriff ist.¹⁴⁶

Durch den Einsatz von Bodycams an öffentlich zugänglichen Orten, welche einen Kriminalitätsschwerpunkt darstellen, werden zwangsläufig auch unbeteiligte Personen von der Bodycam erfasst. Diese unbeteiligten Personen können Bekannte des Betroffenen sein oder fremde Dritte. Sie sind überwiegend nicht ursächlich für die Videoaufzeichnung durch Bodycams. Denn der Grund für den Einsatz von Bodycams ist die Charakterisierung des öffentlichen Platzes als Kriminalitätsschwerpunkt. Durch den großen Sichtbereich können sich unbeteiligte Personen auch nicht einer Videoaufzeichnung entziehen. Denkbar wäre auch, dass Unbeteiligte

¹⁴¹ Albrecht/ Küchenhoff (2015), S. 77 - 78, Rz. 174.

¹⁴² BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 11. März 2008, - 1 BvR 2074/05 -, Rz. 77.

¹⁴³ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 -, Rz. 151.

¹⁴⁴ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 11. März 2008, - 1 BvR 2074/05 -, Rz. 82.

¹⁴⁵ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 11. März 2008, - 1 BvR 2074/05 -, Rz. 79 + 80.

¹⁴⁶ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 04. April 2006 - 1 BvR 518/02 -, Rz. 117.

die Aufnahme nicht als solche wahrnehmen oder erkennen. Dadurch wird ihnen die Möglichkeit verwehrt, sich in ihrem Verhalten an die Situation anzupassen und sich der Aufnahme zu entziehen. Dieser heimlichen Aufzeichnung spricht das BVerfG eine hohe Intensität zu.¹⁴⁷

Außer Acht gelassen werden darf bei der Prüfung der Intensität nicht die Pre-Recording Funktion. Zwar erfolgt eine Speicherung der Daten erst, wenn der Aufnahmeknopf aktiviert wird, aber dennoch werden Personen im Sichtbereich der Bodycam durchgängig verdeckt aufgezeichnet. Somit ergibt sich bei dieser Fallkonstellation dieselbe Problemstellung der verdeckten Aufzeichnung, welche eine hohe Eingriffsintensität besitzt.

Daher kann festgehalten werden, dass die Eingriffsintensität durch die Aufzeichnung mittels Bodycam sehr hoch ist, weil unbeteiligte Personen überwiegend nicht kausal für den Einsatz von Bodycams sind, sie sich aufgrund der fehlenden Erkennbarkeit oftmals nicht der Aufzeichnung entziehen können und die Aufzeichnung mit Pre-Recording Funktion verdeckt erfolgt.

Anschließend muss geprüft werden, ob die Intensität des Eingriffs zum verfolgten Ziel in angemessenem Verhältnis steht.

Wie bereits unter 1.3 Einsatzgebiete und Einsatzgründe erörtert, soll mit dem Einsatz von Bodycams vorrangig der Schutz von Polizeibeamten gestärkt werden. Dies soll dadurch erreicht werden, dass die Bodycam eine abschreckende deeskalierende Wirkung auf potentielle Gewalttäter entfaltet. Problematisch ist aber, dass bisher keine Studie die Wirksamkeit bestätigen konnte, weshalb der Grundrechtseingriff in Hinblick auf die fehlende Geeignetheit in unangemessenem Verhältnis zueinanderstehen.

Weiterhin ist anzumerken, dass durch den Einsatz von Bodycams auch Unbeteiligte von dieser erfasst sowie aufgezeichnet werden und infolgedessen eine Einschränkung des Grundrechts mit höherer Intensität erfolgt.

Insgesamt zeigt sich, dass das Ziel des besseren Schutzes von Polizeibeamten durchaus ein legitimer Zweck ist, welchen es zu erreichen gilt, er jedoch durch den Einsatz von Bodycams, aufgrund der durchgeführten Studien, bisher nicht bewie-

¹⁴⁷ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 04. April 2006 - 1 BvR 518/02 -, Rz. 117.

sen werden kann. Folglich kann der erhebliche Grundrechtseingriff nicht gerechtfertigt werden und das Mittel der Bodycam steht zum verfolgten Zweck in einem nicht angemessenen Verhältnis.

6 Ergebnis der Grundrechtsprüfung

Der Einsatz von Bodycams durch die einzelnen Bundesländer erfolgt mittlerweile nahezu flächendeckend. Vor dem flächendeckenden Einsatz kam es in den Bundesländern zu Pilotprojekten, welche die Wirksamkeit von Bodycams wissenschaftlich belegen sollten. Nach Abschluss des Pilotprojekts in Sachsen wurde der Bodycam eine positive Wirkung im Hinblick auf den verbesserten Schutz von Polizeibeamten gegen eine Gefahr von Leib und Leben zugesprochen. Jedoch zeigt die vorgehende Auswertung von durchgeführten Pilotprojekten, dass diese oftmals aufgrund methodischer Fehler in der Durchführung keine wissenschaftliche Bestätigung der Wirkung von Bodycams nachweisen. Bei dem Pilotprojekt in Sachsen wurde überwiegend die fehlende Rechtsgrundlage zum Zeitpunkt des Pilotprojekts thematisiert.¹⁴⁸ Daraufhin kam es 2019 zu einer Änderung des sächsischen Polizeirechts. In diesem wurde eine Rechtsnorm für den Einsatz von Bodycams aufgenommen. Während der Anfertigung dieser Diplomarbeit gab das Sächsische Staatsministerium des Innern am 10. März 2021 den sachsenweiten Einsatz von Bodycams bekannt.¹⁴⁹

Zunächst wurde in dieser Diplomarbeit analysiert, ob der Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung mit dem Einsatz von Bodycams eröffnet ist. Weil das BVerfG sämtliche Formen der Datenerhebung, Speicherung und Verarbeitung als Grundrechtseingriff beurteilt, ist der Schutzbereich insoweit eröffnet.

Daraufhin erfolgte die Prüfung der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs. Nach der Prüfung der formellen Verfassungsmäßigkeit, welche zu bejahen war, wurde die materielle Verfassungsmäßigkeit erörtert. Der Schwerpunkt lag dabei auf Analyse der Verhältnismäßigkeit.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung zeigte jedoch, dass bisher erhebliche Zweifel an der Geeignetheit bezüglich des Einsatzes von Bodycams bestehen. Zwar ist der Schutz von Polizeibeamten sowie die vorsorgliche Beweisaufnahme durchaus ein legitimer Zweck, welcher aber durch den Einsatz von Bodycams momentan nicht

¹⁴⁸ Evaluation des Projekts „Erprobung des präventiven Einsatzes von Körperkameras in der Sächsischen Polizei - Body-Cam“ vom 01.11.2017 - 31.10.2018, Abschlussbericht, Hochschule der sächsischen Polizei (FH), veröffentlicht als Anlage A8 zum stenografischen Protokoll vom 18. März 2019 der Anhörung durch den Innenausschuss am 12. März 2019 im Plenarsaal des Sächsischen Landtags, Apr 6/6-59, S. 24.

¹⁴⁹ Polizei Sachsen führt landesweit Bodycams ein; Medieninformation des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 10.03.2021.

eindeutig nachweisbar erreicht werden kann. Gleichzeitig ist es auch im Sinne des Rechtsstaatlichkeitsprinzips, sowohl die Polizeibeamten als auch die Bürger vor einer Gefahr von Leib und Leben zu schützen. Fraglich bleibt deshalb, inwieweit Betroffene im Falle des Fehlverhaltens von Polizeibeamten Zugang zu den Videoaufnahmen erhalten.

Die Untersuchung der Erforderlichkeit hat gezeigt, dass es keine Alternativmittel gibt, die weniger in das Grundrecht einschneiden und gleich effektiv wie die Bodycam wirken könnten. Die abschließende Beurteilung der Angemessenheit führte zu dem Ergebnis, dass der Einsatz von Bodycams aufgrund der mangelnden Nachweisbarkeit der Wirkung in einem unangemessenen Verhältnis zur Eingriffsintensität steht. Somit ist abschließend festzustellen, dass der Einsatz von Bodycams mit dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht respektive dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 GG nicht vereinbar ist.

Positiv an dieser Stelle sei noch zu erwähnen, dass der Gesetzgeber im § 107 SächsPVDG eine Evaluierungspflicht zur Überprüfung der Maßnahmen vorgenommen hat. Anhand von jährlichen Auswertungen soll zukünftig die Wirksamkeit der Maßnahmen beurteilt werden. Ob mittels dieser Analysen eventuell später die Geeignetheit von Bodycams festgestellt werden kann, bleibt abzuwarten. Momentan scheint in Deutschland jedoch der naive Glaube an die Wirksamkeit von Bodycams den wissenschaftlich nachgewiesenen Beobachtungen zu überwiegen.

Verzeichnis der Anhänge

- Anhang 1 Reveal RS2-X2
- Anhang 2 Axon Body 2
- Anhang 3 Tabelle zur Entwicklung der Anzahl der Zwangsmaßnahmen und Beschwerden in Riatlo
- Anhang 4 Tabelle zur Entwicklung von Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamte in Frankfurt
- Anhang 5 Anzahl Straftaten Gewalt gegen Polizeibeamte (Polizeireviere Sachsen ohne Bodycam vs. Projektreviere)
- Anhang 6 Entwicklung der Anzahl der Straftaten in Dresden
- Anhang 7 Entwicklung der Anzahl der Straftaten, Opfer und Tatverdächtigen in Leipzig; 1. Projekthalbjahr

Anhang 1

Reveal RS2-X2



150

¹⁵⁰ <https://s3.thingpic.com/images/hy/6Vu89jhhPoT6XuRWuM4aLPPm.jpeg> (Stand vom 27.02.2021, zuletzt abgerufen am 27.02.2021).

Anhang 2

Axon Body 2



151

¹⁵¹ <https://bloximages.newyork1.vip.townnews.com/winchesterstar.com/content/tncms/assets/v3/editorial/3/61/3619fdd1-f88b-5059-9cb0-b13536800e50/5f24722abeb5b.image.jpg?resize=1200%2C803>
(Stand vom 27.02.2021, zuletzt abgerufen am 27.02.2021).

Anhang 3

Tabelle zur Entwicklung der Anzahl der Zwangsmaßnahmen und Beschwerden in Riatlo

	2009	2010	2011	Jan. 2012 - 12.Feb. 2012	Projektzeitraum 13. Feb. 2012 bis 12. Feb. 2013		
					insgesamt	mit Body- Cam	ohne Body- Cam
Zwangsmaßnahmen	70	65	60	7	25	8	17
Beschwerden	36	51	28	5	3	2	1

152

Anhang 4

Tabelle zur Entwicklung von Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamte in Frankfurt

	2010	2011	2012	2013	2014
Anzahl Alt-Sachsenhausen	16	36	30	48	43
(Veränderung zum Vorjahr)		(+125%)	(-17%)	(+60 %)	(-10%)
Anzahl Frankfurt gesamt	325	370	424	442	423
(Veränderungen zum Vorjahr)		(+13%)	(-15%)	(+4%)	(-4%)

153

Anhang 5

Anzahl Straftaten Gewalt gegen Polizeibeamte (Polizeireviere Sachsen ohne Bodycam vs. Projektreviere)

	Vergleichszeit- raum	Untersuchungszeit- raum	Veränderung (absolut)	Veränderung (in %)
Taten Kontrollgruppe	975	993	18	1,8
Taten Projektreviere	336	271	-65	-19,3

154

¹⁵⁴ Evaluation des Projekts „Erprobung des präventiven Einsatzes von Körperkameras in der Sächsischen Polizei - Body-Cam“ vom 01.11.2017 - 31.10.2018, Abschlussbericht, Hochschule der sächsischen Polizei (FH), veröffentlicht als Anlage A8 zum stenografischen Protokoll vom 18. März 2019 der Anhörung durch den Innenausschuss am 12. März 2019 im Plenarsaal des Sächsischen Landtags, Apr 6/6-59, S. 4.

Anhang 6

Entwicklung der Anzahl der Straftaten in Dresden

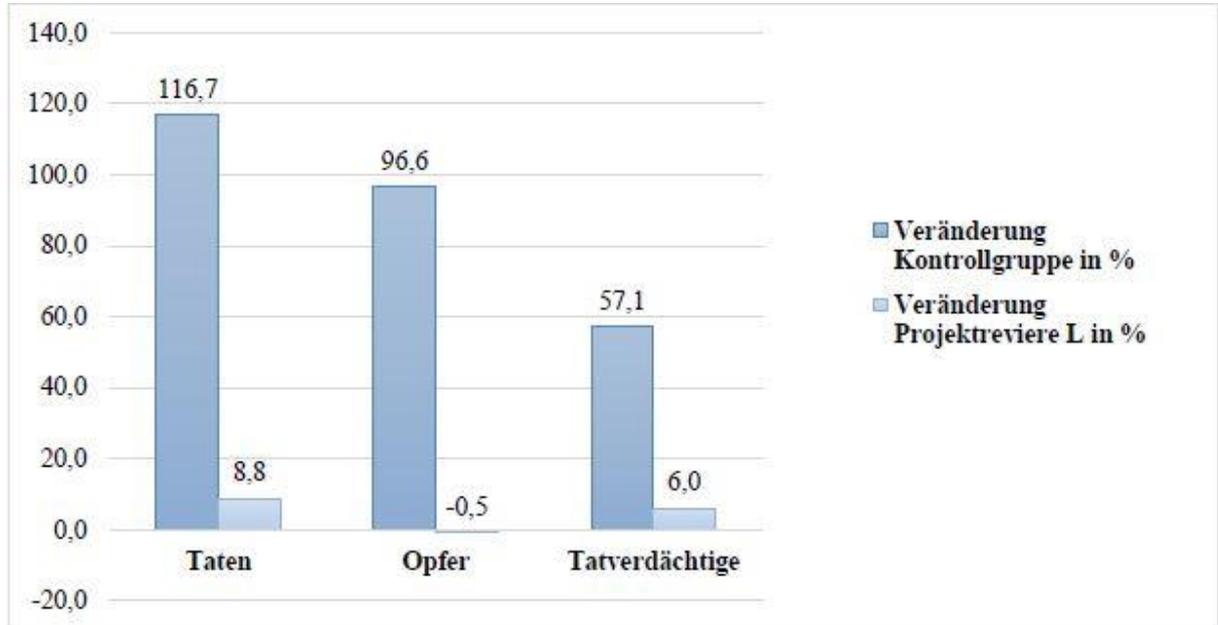
	Vergleichs- zeitraum	Untersuchungs- zeitraum	Veränderung (absolut)	Veränderung (in %)
Taten (Projektreviere)	161	99	-62	-38,5
Taten (Kontrollgruppe)	59	51	-8	-13,6

155

¹⁵⁵ Evaluation des Projekts „Erprobung des präventiven Einsatzes von Körperkameras in der Sächsischen Polizei - Body-Cam“ vom 01.11.2017 - 31.10.2018, Abschlussbericht, Hochschule der sächsischen Polizei (FH), veröffentlicht als Anlage A8 zum stenografischen Protokoll vom 18. März 2019 der Anhörung durch den Innenausschuss am 12. März 2019 im Plenarsaal des Sächsischen Landtags, Apr 6/6-59, S. 9.

Anhang 7

Entwicklung der Anzahl der Straftaten, Opfer und Tatverdächtigen in Leipzig; 1. Projekthalbjahr



156

¹⁵⁶ Evaluation des Projekts „Erprobung des präventiven Einsatzes von Körperkameras in der Sächsischen Polizei - Body-Cam“ vom 01.11.2017 - 31.10.2018, Abschlussbericht, Hochschule der sächsischen Polizei (FH), veröffentlicht als Anlage A8 zum stenografischen Protokoll vom 18. März 2019 der Anhörung durch den Innenausschuss am 12. März 2019 im Plenarsaal des Sächsischen Landtags, Apr 6/6-59, S. 9.

Quellenverzeichnis

Literaturverzeichnis

Abschlussbericht über die Erfahrungen des Einsatzes von der mobilen Videoüberwachung gemäß § 14 Abs. 6 HSOG im Rahmen der Maßnahmen „Alt-Sachsenhausen“ sowie im Bereich des 1. Polizeireviers des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main, Polizeipräsidium Frankfurt, Oktober 2014, veröffentlicht als Umdruck 18/3586 im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Albrecht, Prof. Dr. Eike/Küchenhoff, Dr. Benjamin (2015): Staatsrecht Lehrbuch, 3. Auflage 2015, Erich Schmidt Verlag Berlin

Arnd, Heiko in „Einsatz von Körperkameras bei der Polizei“ in Kriminalistik Ausgabe Februar 2016, S. 104

Büllersfeld „Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze zur Kriminalitätsvorsorge“ in Schriften zum Recht der inneren Sicherheit, Band 3, Stuttgart 2002

Bundeslagebild Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte 2019, 02. Juni 2020, abrufbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Jahresberichte-UndLagebilder/GewaltGegenPVB/GewaltGegenPVBBundeslagebild2019.html;jsessionid=1147B9796D400CF8FB374362DDBF95FD.live2302?nn=60092> (Stand vom 05.01.2021, zuletzt abgerufen am 16.02.2021)

Collin, Peter, „Die Videoüberwachung von Kriminalitätsschwerpunkten“ in JuS 2006: Juristische Schulung, Heft 6, S. 481 - 576

Deutscher Anwaltsverein, Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins durch den Ausschuss Gefahrenabwehrrecht zum Einsatz von Bodycams bei der Polizei, Stellungnahme Nr.: 82/2016, Berlin, Dezember 2016, S. 5 - 6, abrufbar unter <https://anwaltsverein.de/de/newsroom/sn-82-16-einsatz-von-bodycams-bei-der-polizei> (Stand vom 12.09.2020, zuletzt abgerufen am 16.02.2021)

Evaluating the Impact of Officer Worn Body Cameras in the Phoenix Police Department,
Arizona State University, Center for Violence Prevention and Community Safety,
Katz, C.M./ Choat, D.E./ Ready, J.R./Nuno, L., Februar 2015

Evaluation des Pilotprojekts zum Einsatz von „Bodycams“ bei der Stadtpolizei Zürich und
der Transportpolizei, Züricher Hochschule für Angewandte Wissenschaften,
Institut für Delinquenz und Kriminalprävention, Dr. Patrik Manzoni und Prof. Dr.
Dirk Baier, März 2018, abrufbar unter <https://www.zhaw.ch/de/forschung/forschungsdatenbank/projektdetail/projektid/1973/> (Stand vom 27.11.2020, zuletzt
abgerufen am 16.02.2021)

Evaluation des Projekts „Erprobung des präventiven Einsatzes von Körperkameras in der
Sächsischen Polizei - Body-Cam“ vom 01.11.2017 - 31.10.2018, Abschlussbe-
richt, Hochschule der sächsischen Polizei (FH), veröffentlicht als Anlage A8
zum stenografischen Protokoll vom 18. März 2019 der Anhörung durch den In-
nenausschuss am 12. März 2019 im Plenarsaal des Sächsischen Landtags ,
Apr 6/6-59

Farrar, Tony in „Self awareness to being watched and socially desirable behavior: a field
experiment on the effect of body worn cameras on police use of force“ als Mas-
terarbeit an der Cambridge University 2013

Fetzer, Thomas/Zöllner, Mark A., „Verfassungswidrige Videoüberwachung - Anmerkung
zum Beschluss des BVerfG zur geplanten Überwachung des Regensburger
Karavan-Denkmal durch Videotechnik (1BvR 2368/06)“ in NVwZ : Neue Zeit-
schrift für Verwaltungsrecht, Heft 7/2007

Goodall, Martin in Guidance for the Police Use of Body-Worn Video Devices, Appendix A:
Plymouth Head Camera Project Body-Worn Video Recording System (Head
Cameras): National Pilot, Final Report, April 2007, Home Office, Juli 2007

Grzeszick in Maunz, Dr. Theodor/Dürig, Dr. Günter Begründer Herzog, Dr. Roman/Herde-
gen, Dr. Matthias/Scholz, Dr. Rupert/ Klein, Dr. Hans H., Grundgesetz Kom-
mentar, Verlag C.H. Beck oHG, München, Loseblatt, 80. Ergänzungslieferung
Juni 2017

Karoline Ellrich/ Dirk Baier/ Christian Pfeiffer in „Polizeibeamte als Opfer von Gewalt: Ergebnisse einer Befragung von Polizeibeamten in zehn Bundesländern. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung: Vol. 41“, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 2012

Kingreen, Prof. Dr. Thorsten/Poscher, Prof. Dr. Ralf (2017), Grundrechte Staatsrecht II, 33. Auflage 2017, C.F. Müller GmbH Heidelberg

Kingreen, Prof. Dr. Thorsten/Poscher, Prof. Dr. Ralf, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Auflage, München 2016, C.H. Beck

Kipker, Dennis-Kenji in „Transparenzanforderungen an den Einsatz polizeilicher „Body-Cams““ in DUD - Datenschutz und Datensicherheit, Heft 3/2017, S. 165

Kipker, Dennis-Kenji/Gärtner, Hauke in „Verfassungsrechtliche Anforderungen an den Einsatz polizeilicher „Body-Cams““ in NJW - Neue juristische Wochenschrift, Heft 5/2015, S. 296

Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann vom Sächsischen Staatsministerium des Inneren, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drs.-Nr. 6/10689, Thema: Einführung von Bodycams im Freistaat Sachsen - Nachfrage zu Drs. 9/9173, Dresden den 10. Oktober 2017, abrufbar unter <https://kleineanfragen.de/sachsen/6/10689-einfuehrung-von-bodycams-im-freistaat-sachsen-nachfrage-zu-drs-6-9173> (Stand vom 26.11.2020, zuletzt abgerufen am 16.02.2021)

Polizei Sachsen führt landesweit Bodycams ein; Medieninformation des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 10.03.2021

Polizeiliche Kriminalstatistik 2012, Bundesrepublik Deutschland, 60. Ausgabe, Bundeskriminalamt Wiesbaden, 2013, Mai 2013

Polizeiliche Kriminalstatistik, Bundesrepublik Deutschland, Jahrbuch 2019, Band 1, Fälle, Aufklärung, Schaden, 67. Ausgabe, Bundeskriminalamt Wiesbaden, Juni 2020

Schmidt, Frank (2018), Polizeiliche Videoüberwachung durch den Einsatz von Bodycams, Deutsches und Europäisches Strafprozessrecht und Polizeirecht, Band 6, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 2018

Sönmezer, Delvin in „Bodycams - Einsatzmöglichkeiten und Zulässigkeitsgrenzen“ in Strafrecht im Zeitalter von Digitalisierung und Datafizierung, KriPoz - Junges Publizieren, Sammelband 2020, Universität Zürich, Freie Universität Berlin, Prof. Dr. Carsten Momsen, Mathis Schwarze

Zander, Jens (2016): Body-Cams im Polizeieinsatz- Grundlagen und eine Meta-Evaluation zur Wirksamkeit, Verlag für Polizeiwissenschaft Frankfurt, 2016

Verzeichnis der Rechtsvorschriften

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der Fassung vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 55, ausgegeben am 04.11.2011, Seite 2130, „Vierundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs - Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ vom 01.11.2011

Bundespolizeigesetz (BPolG) vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch Artikel 26 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist

Gesetz über die Aufgaben, Befugnisse, Datenverarbeitung und Organisation des Polizeivollzugsdienstes im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz – SächsPVDG) erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen vom 11. Mai 2019

Gesetz über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz - SächsPBG) erlassen als Artikel 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen vom 11. Mai 2019

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist

Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) geändert worden ist

Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 333) geändert worden ist

Verzeichnis der Rechtsprechung

BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 16. Januar 1957 - 1 BvR 253/56 -

BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 29. Juli 1959 - 1 BvR 205/58 -

BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 08. März 1972 - 2 BvR 28/71 -

BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 10. Mai 1972 - 1 BvR 286, 293, 295/65 -

BVerfG, Urteil des Zweiten Senats gem. § 24 BVerfGG vom 30. Mai 1973 - 2 BvL 4/73 -

BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 05. Juni 1973 - 1 BvR 536/72 -

BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 -

BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. Juni 1984 - 1 BvR 1494/78 -

BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 31. Januar 1989 - 1 BvL 17/87 -

BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 14. September 1989 - 2 BvR 1062/87 -

BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10. November 1998 - 1 BvR 1531/96 -

*BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 2. März 1999 aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 24. November 1998 - 1 BvL 2/91 -,*

BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 14. Juli 1999 - 1 BvR 2226/94 -

BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1999 - 1 BvR 653/96 -

BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 26. Juni 2002 - 1 BvR 670/91 -

BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 09. Oktober 2002 -1 BvR 1611/96 -

BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 04. April 2006 - 1 BvR 518/02 -

BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 13. Juni 2007 - 1 BvR 1550/03 -

BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 11. März 2008 - 1 BvR 2074/05 -

Internetquellen

<http://www.juraindividuell.de/pruefungsschemata/allgemeine-handlungsfreiheit-art-2-i-gg/>

(Stand vom 02.01.2021, zuletzt abgerufen am 07.03.2021)

<http://www.juraindividuell.de/pruefungsschemata/allgemeine-handlungsfreiheit-art-2-i-gg/>

(Stand vom 02.01.2021, zuletzt abgerufen am 07.03.2021)

<http://www.rechtslexikon.net/d/negative-grundrechtskomponenten/negative-grundrechtskomponenten.htm> (Stand vom 02.12.2020, zuletzt abgerufen am 07.03.2021)

[https://bloximages.newyork1.vip.townnews.com/winchesterstar.com/content/tncms/as-](https://bloximages.newyork1.vip.townnews.com/winchesterstar.com/content/tncms/assets/v3/editorial/3/61/3619fdd1-f88b-5059-9cb0-)
[sets/v3/editorial/3/61/3619fdd1-f88b-5059-9cb0-](https://bloximages.newyork1.vip.townnews.com/winchesterstar.com/content/tncms/assets/v3/editorial/3/61/3619fdd1-f88b-5059-9cb0-)

[b13536800e50/5f24722abeb5b.image.jpg?resize=1200%2C803](https://bloximages.newyork1.vip.townnews.com/winchesterstar.com/content/tncms/assets/v3/editorial/3/61/3619fdd1-f88b-5059-9cb0-b13536800e50/5f24722abeb5b.image.jpg?resize=1200%2C803) (Stand vom 27.02.2021, zuletzt abgerufen am 27.02.2021)

<https://s3.thingspic.com/images/hy/6Vu89jhhPoT6XuRWuM4aLPPm.jpeg> (Stand vom 27.02.2021, zuletzt abgerufen am 27.02.2021)

<https://www.grundrechtenschutz.de/allgemein/allgemeines-personlichkeitsrecht-260> (Stand vom 30.11.2020, zuletzt abgerufen am 07.03.2021)

<https://www.juracademy.de/staatsorganisationsrecht/verfassungsmaessigkeit-gesetz.html>

(Stand vom 07.03.2021, zuletzt abgerufen am 07.03.2021)

<https://www.polizei.praxis.de/ausgaben/2018/detailansicht-2018/artikel/body-cam-eine->

[frage-der-perspektive.html](https://www.polizei.praxis.de/ausgaben/2018/detailansicht-2018/artikel/body-cam-eine-frage-der-perspektive.html) (Stand vom 07.11.2020, zuletzt abgerufen am 27.02.2021)

<https://www.polizeirecht.sachsen.de/grundsatzliches-zum-gesetz-3916.html> (Stand vom 21.0.2.2021, zuletzt abgerufen am 23.03.2021)

<https://www.wbs-law.de/medienrecht/persoenslichkeitsrecht/> (Stand vom 30.11.2020, zuletzt abgerufen am 07.03.2021)

<https://www.bodycam.at/rs2-x2-kamera/> (Stand vom 07.11.2020, zuletzt abgerufen am 27.02.2021)

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit eigenständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Textpassagen, die wörtlich oder dem Sinn nach auf Publikationen oder Vorträgen anderer Autoren beruhen, sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die gedruckte und digitalisierte Version der Diplomarbeit sind identisch.

Neschwitz, den 12. April 2021

Unterschrift